

# Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot  
und die Bezugsrechtsemission

von jährlich mit 2,5% verzinsten Inhaber-Genussscheinen der  
solarcomplex AG im Nennbetrag von EUR 3.000 mit einem  
Volumen von EUR 2.499.000

ISIN: DE000A14XKK6  
WKN: A14XKK

10.01.2020

solarcomplex AG, Ekkehardstr. 10, 78224 Singen

**Teil A Zusammenfassung des Prospekts**

A. Einführung und Warnungen .....	5
B. Basisinformationen über den Emittenten .....	5
C. Basisinformationen über die Wertpapiere.....	7
D. Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren .....	9

**Teil B Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde** **11**

**Teil C Strategie, Leistungsfähigkeit und Unternehmensumfeld**

1. Strategie	12
2. Angaben zum Emittenten	12
3. Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur des Emittenten seit dem 31.12.2018	13
4. Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten des Emittenten	13
5. Überblick über die Geschäftstätigkeit	14
6. Organisationsstruktur	16
7. Trendinformationen	17

**Teil D Risikofaktoren**

1. Allgemeine Hinweise zu den Risikofaktoren	18
2. Wertpapierspezifische Risiken	18
2.1 Risiken in Bezug auf die Verkäuflichkeit	18
2.1.1 Wiederverkaufsrisiko	18
2.2 Risiken in Bezug auf die Rendite	18
2.2.1 Steuerliche Risiken	18
2.2.2 Kurs- und Renditerisiko	19
3. Emittentenspezifische Risiken	19
3.1 Risiken in Bezug auf das Fehlen eines Garantiegebers	19
3.1.1 Emittentenausfallrisiko	19
3.2 Risiken hinsichtlich der Branche des Unternehmens	19
3.2.1 Fossile Preisentwicklung und staatliche Rahmenbedingungen	19
3.3 Rechtliche und regulatorische Risiken	21
3.3.1 Genehmigungsrisiko	21
3.3.2 Risiko durch fehlende externe Mittelverwendungskontrolle	21

**Teil E Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten der Emission/ des Angebots** **22**

## **Teil F Modalitäten und Bedingungen des Angebots**

1.	Beschreibung der Wertpapiere	23
2.	Rang der Wertpapiere	23
3.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte und deren Ausübung	23
3.1	Anspruch auf Zinszahlung	24
3.2	Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals	24
3.3	Rendite der Genussscheine	24
3.4	Abgrenzung von Gesellschaftsrechten	25
4.	Rechtliche Grundlagen für die Schaffung der angebotenen Wertpapiere	25
5.	Erwarteter Emissionstermin für die Wertpapiere und Offenlegung des Ergebnisses der Emission	25
6.	Übertragung der Genussscheine	26
7.	Angaben zur steuerlichen Behandlung	26
7.1	Warnhinweis und Hinweise	26
7.1.1	Warnhinweis	26
7.1.2	Hinweise	26
7.2	Besteuerung von Genussscheinsinhabern	26
7.2.1	Allgemeines	26
7.2.2	Genussscheine im steuerlichen Privatvermögen	27
7.2.3	Genussscheine im steuerlichen Betriebsvermögen	28

## **Teil G Einzelheiten zum Wertpapierangebot / zur Zulassung zum Handel**

1.	Gesamtsumme der öffentlich angebotenen Wertpapiere und Ausgabepreis	30
2.	Konditionen, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	30
2.1.	Räumlicher und persönlicher Gültigkeitsbereich des Angebots	30
2.2.	Angebotszeitraum	30
2.3.	Reduzierung der Zeichnung	30
2.4.	Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung / Vielfachzeichnungen	31
2.5.	Bezugsrecht der Aktionäre und Verfahren zur Ausübung des Bezugsrechts	31
2.6.	Ablauf des Verfahrens von der Zeichnung bis zur Ausgabe der Genussscheine	31
3.	Preisfestsetzung / Kosten und Steuern	32
4.	Anbieter und Platzierung des Angebots	33
5.	Zulassung zum Handel	33

## **Teil H Unternehmensführung**

1.	Allgemeine Angaben	34
2.	Angaben über Geschäftsführungskompetenz und Geschäftsführungserfahrung	35

## **Teil I Finanzinformationen**

### **Jahresabschluss 2018**

- Bilanz	38
- Gewinn- und Verlustrechnung	41
- Anhang	43
- Bestätigung des Abschlussprüfers	51

<b>Teil J</b>	<b>Angaben zu Anteilseignern und Wertpapierinhabern</b>	
1.	Beherrschungsverhältnisse	54
2.	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	54
3.	Potentielle Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen	54
<b>Teil K</b>	<b>Verfügbare Dokumente</b>	<b>56</b>
<b>Teil L</b>	<b>Genussscheinsbedingungen der solarcomplex AG</b>	<b>57</b>
<b>Teil M</b>	<b>Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen</b>	<b>62</b>
	<b>Widerrufsbelehrung</b>	<b>65</b>
	<b>Wie zeichne ich?</b>	<b>66</b>
<b>Teil N</b>	<b>Impressum</b>	<b>67</b>

**WARNHINWEIS:**

Der Prospekt ist ab 15.01.2021 nicht mehr gültig.

Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

## Teil A Zusammenfassung des Prospekts

### A – Einführung und Warnungen

#### Einführung

Die angebotenen Wertpapiere sind Inhaber-Genussscheine. Die Wertpapierkennnummer (WKN) lautet: A14XKK, die International Securities Identification Number: DE000A14XKK6. Emittentin und Anbieterin der angebotenen Wertpapiere ist die solarcomplex AG.. Die Kontaktdaten der solarcomplex AG lauten: solarcomplex AG, Ekkehardstr. 10, 78224 Singen, Telefon: 07731 8274-0, Telefax: 07731 8274-29, E-mail: [box@solarcomplex.de](mailto:box@solarcomplex.de). Website: [www.solarcomplex.de](http://www.solarcomplex.de). Die Rechtsträgerkennung (LEI) der solarcomplex AG lautet: 5299008NPBEA94R7T479.

Zuständig für die Billigung des Prospektes ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Postfach 500154, 60391 Frankfurt am Main, Fon: 0228 / 4108 – 0, Fax: 0228 / 4108 – 123, E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Datum der Billigung des Prospekts: 15.01.2020.

#### Warnungen

Erklärungen des Emittenten,

- a) dass die Zusammenfassung als eine Einleitung zum EU-Wachstumsprospekt verstanden werden sollte und dass sich der Anleger bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den EU-Wachstumsprospekt als Ganzes stützen sollte;
- b) dass der Anleger das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte;
- c) dass ein Anleger, der wegen der in einem EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen muss, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann;
- d) dass zivilrechtlich nur diejenigen Personen haften, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

### B – Basisinformationen über den Emittenten

#### Wer ist der Emittent der Wertpapiere ?

Die solarcomplex AG (Emittent) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 701484. Die Haupttätigkeiten der solarcomplex AG sind: Verkauf von Solarkraftwerken, Betrieb von Solarkraftwerken, Betrieb von Bioenergiehöfen, Betrieb von Holzenergieanlagen, Betrieb von Windkraftanlagen, Planungs- und Projektierungsleistungen sowie Wartungsdienstleistungen für Dritte.

Da keiner der derzeit rund 1.200 Aktionäre der Gesellschaft über mehr als 6% des Grundkapitals der Gesellschaft verfügt, kann keiner der Aktionäre der Gesellschaft eine direkte Beherrschung über diese ausüben. Die Gesellschaft hat derzeit keine Kenntnis über Verträge (wie z.B. Stimmbindungsverträge), welche eine indirekte Beherrschung der Gesellschaft bedingen können. Gleichberechtigte Vorstände der Emittentin sind: Bene Müller, Florian Armbruster und Eberhard Banholzer

## Wesentliche Finanzinformationen

### Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben in EUR	2018	2017
Jahresüberschuss	91.053	66.376

Die Emittentin erstellt keine Zwischengewinn- und verlustrechnung

### Bilanz

Angaben in EUR	2018	2017
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel)	41.436.576	43.639.456

Die Emittentin erstellt keine Zwischenbilanz.

### Kapitalflussrechnung (die Informationen sind nicht dem Abschluss entnommen)

Angaben in EUR	2018	2017
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.036.000	6.079.000
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	-1.290.000	-3.345.000
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	-3.479.000	-1.070.000

Die Emittentin erstellt keine Zwischenkapitalflussrechnung.

### Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind ?

- Die angebotenen Genussscheine begründen unbesicherte Verbindlichkeiten der solarcomplex AG. Die Auszahlung der Zinsen und die Rückzahlung des eingezahlten Genussscheinskapital an den Anleger hängt also alleine vom Vermögen, der Ertragskraft und der Zahlungsfähigkeit der Emittentin ab. Dabei sind die Genussscheine nachrangig, d.h. dass die Ansprüche der Anleger den Ansprüchen anderer Gläubiger nachgehen, d.h. erst nach diesen erfüllt werden müssen und dann ggfs. keine Mittel zur Bedienung der Ansprüche der Anleger mehr vorhanden sind (Emittentenausfallrisiko);
- Die solarcomplex AG investiert ihr Kapital direkt oder über Beteiligungen an Tochterunternehmen in Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien. Die Attraktivität und Wirtschaftlichkeit von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien hängt ab von der Entwicklung des Wettbewerbs zwischen den regenerativen Energien und den fossilen Brennstoffen (insbesondere Ölpreis) sowie von sich veränderten gesetzlichen Förderbedingungen (z.B. Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes [EEG]), welche die Entwicklung der Gesellschaft nachteilig beeinflussen können. Sinkender

Ölpreis und die Absenkung bzw. das Auslaufen der EEG-Förderung und deren negativer Einfluss auf die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Emittentin können für den Anleger den Ausfall zukünftiger Zahlungen (Zinsen und/oder Rückzahlung Kapital nach Beendigung des Genussscheinsvertrags) und damit einen teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Geldes nach sich ziehen (Branchenspezifische Risiken);

- Das Genehmigungsrisiko meint das Risiko, dass Anlageobjekte nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können, weil behördliche Genehmigungen, z.B. Baugenehmigungen nicht oder verzögert erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen vor Gericht angefochten werden und hierdurch die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft negativ beeinflusst wird. Insbesondere bei Verfahren zur Genehmigung der Errichtung von Windkraftanlagen durch die solarcomplex AG kommt es immer wieder zu Einwendungen von Naturschutz- und/oder Vogelschutzverbänden, welche die Erteilung der Baugenehmigung verzögern. Dieses Risiko kann zu Ertrags- und Einnahmefällen führen, welche sich bei wiederholter Realisierung des Risikos langfristig negativ auf die Fähigkeit der solarcomplex AG auswirken können, den Anlegern vertragsgemäß Zinsen zu zahlen bzw. bei Laufzeitende das eingezahlte Kapital zurück zu zahlen.
- Risiko der fehlenden externen Mittelverwendungskontrolle: Das eingezahlte Kapital auf die gezeichneten Genussscheine geht ins das Vermögen der solarcomplex AG über. Eine vertraglich vereinbarte externe Kontrolle der Verwendung dieser Mittel, z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer findet nicht statt. Die Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft obliegt vielmehr dem Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die fehlende externe Mittelverwendungskontrolle kann dazu führen, dass eine zweckwidrige Mittelverwendung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt wird und die negativen Auswirkungen auf z.B. die Liquidität der Gesellschaft deren Bestand gefährden und dies für den Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Geldes nach sich ziehen kann.

## C – Basisinformationen über die Wertpapiere

### **Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere ?**

Die angebotenen Wertpapiere sind Inhaber-Genussscheine. Angeboten werden 833 Genussscheine im Nennwert von je 3.000 EUR. Die Laufzeit der Genussscheine ist unbestimmt. Eine ordentliche Kündigung ist beiderseits frühestens zum Ende des dritten vollen Kalenderjahres nach Einzahlung des Genussscheinskaptals zum Jahresende möglich. Wird nicht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um drei Kalenderjahre.

Die Genussscheine werden jährlich mit 2,5 % fest verzinst. Die Verzinsung erfolgt ab dem Tag der Gutschrift des Kapitals auf dem Konto der Emittentin. Erfolgt die Ein- oder Auszahlung des Genussscheinskaptals nicht zum Beginn oder Ende eines Geschäftsjahres (identisch mit Kalenderjahr) der Emittentin, erfolgt die Verzinsung zeitanteilig. Die Zinsen sind jährlich nachträglich zahlbar ab dem 01.01. und fällig am 31.03. und werden von der Emittentin auf das vom Genussscheinsinhaber zuletzt mitgeteilte Konto überwiesen. Der Anspruch des Genussscheinsinhabers auf Auszahlung der Zinsen verjährt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (Beispiel: die Zinsen für das Jahr 2020 verjähren mit Ablauf des 31.12.2023). Bei vorzeitiger (außerordentlicher) Kündigung des Genussscheins im Jahr der Einzahlung erhält der Anleger die Zinsen zeitanteilig für den Zeitraum („y-Tage“) zwischen der Ein- und Auszahlung des Genussscheinskaptals, berechnet nach der Formel „eingezahltes Genussscheinkapital x 2,5 % : 365 x y-Tage“. Bei vorzeitiger (außerordentlicher) Kündigung nach Ablauf des Jahres der Einzahlung berechnen sich die y-Tage nach dem Zeitraum vom 01.01 des

Jahres der Kündigung bis zur Auszahlung; gleiches gilt bei ordentlicher Kündigung des Genussscheins für den Zeitraum vom 01.01 des Folgejahres bis zur Rückzahlung des Genussscheinskaptals.

Kein Anspruch auf Zahlung der Zinsen besteht, wenn die Auszahlung zur Insolvenz der Emittentin führen würde, d.h. die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, die Zinszahlung zu verweigern. Die Verjährung des Anspruchs des Genussscheinsinhabers auf Auszahlung der Zinsen ist solange gehemmt, d.h. der Zeitraum der Leistungsverweigerung wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Im Falle eines Insolvenzverfahrens werden die Ansprüche und Forderungen der Genussscheinsinhaber auf Zahlung der Zinsen erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger berücksichtigt.

Der Genussscheinsinhaber hat nach erfolgter wirksamer Kündigung des Genussscheins Anspruch auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals (Rückzahlung von 100 % des Nennwerts). Der Rückzahlungsbetrag ist fällig zwei Wochen nach Eingang der Genussscheine bei der Emittentin und wird von der Emittentin auf das vom Genussscheinsinhaber zuletzt mitgeteilte Konto überwiesen. Der Anspruch des Genussscheinsinhabers auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals verjährt drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (Beispiel: bei Kündigung des Genussscheins zum 31.12.2024 verjährt der Anspruch auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals mit Ablauf des 31.12.2027). Kein Anspruch auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals besteht, wenn die Auszahlung zur Insolvenz der Emittentin führen würde, d.h. die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, die Rückzahlung des eingezahlten Kapitals zu verweigern. Die Verjährung des Anspruchs des Genussscheinsinhabers auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals ist solange gehemmt, d.h. der Zeitraum der Leistungsverweigerung wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Im Falle eines Insolvenzverfahrens werden die Ansprüche und Forderungen der Genussscheinsinhaber auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger berücksichtigt.

Die Genussscheine begründen Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Genussscheine haben untereinander denselben Rang; die Genussscheine haben auch den selben Rang wie die von der Emittentin bis zum Datum des Prospekts bereits ausgegebenen Genussrechte. Die Genussscheine haben Vorrang vor den Stammaktien der Emittentin.

Die Genussscheine sind aber in folgendem Umfang nachrangig:

- Verbindlichkeiten gegenüber allen anderen Gläubigern gehen vor.
- Im Falle der Liquidation der Emittentin werden die Ansprüche bzw. Forderungen der Genussscheinsinhaber erst nach den Rechten der übrigen Gläubiger erfüllt.
- Der Genussscheinhaber hat keinen Anspruch auf Auszahlung von Zinsen und eingezahltem Kapital, wenn diese zur Insolvenz der Emittentin führen würde.
- Im Falle eines Insolvenzverfahrens werden die Ansprüche und Forderungen der Genussscheinsinhaber erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger berücksichtigt.

**Welche sind die zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind ?**

- Wiederverkaufsrisiko: Es ist auf absehbare Zeit **nicht** vorgesehen, die Genussscheine der solarcomplex AG an einer Börse oder an einem amtlichen oder geregelten Markt zum Handel zuzulassen. Da ein Anleger seine Genussscheine frühestens zum Ende des dritten vollen Kalenderjahres nach Einzahlung des Genussscheinskaptal ordentlich kündigen kann, ist er während deren Laufzeit darauf angewiesen, auf privatem Wege einen Käufer zu finden, wenn er das investierte Kapital zurückerlangen möchte. Weder die solarcomplex AG noch dritte Personen sind verpflichtet, Genussscheine der solarcomplex AG zurück zu kaufen bzw. zu kaufen. Da der Verkauf der Genussscheine aber die einzige Möglichkeit für den Anleger

darstellt, während der Laufzeit der Genussscheine eine Rückzahlung seines investierten Kapitals zu erlangen, hat er in dieser Zeit keinen Einfluss darauf, wann und in welcher Höhe er wieder an das investierte Kapital gelangt. Es besteht deshalb ein reales Risiko, dass ein gewünschter Verkauf gar nicht oder nur zu einem geringeren Preis - insbesondere wenn die Emittentin in wirtschaftliche Risiken gerät und dadurch der Kurs der Genussscheine fällt - oder erst zu einem späteren als dem gewünschten Zeitpunkt möglich wird. Dieser Umstand kann einem vollständigen oder teilweisen Kapitalverlust für den Anleger gleichkommen.

- Steuerliche Risiken, d.h. das Risiko, dass sich nach Erwerb der Genussscheine die Rechtslage für die Besteuerung der Einkünfte aus den Genussscheinen (Zinsen bzw. Veräußerungsgewinn) für den Anleger nachteilig ändert.

## **D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren**

### **Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren ?**

Es handelt sich vorliegend zum einen um ein öffentliches Angebot, zum anderen um eine Bezugsrechtsemission an die Altaktionäre.

Das öffentliche Angebot ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Außerhalb Deutschlands werden insbesondere im Angebotszeitraum in den USA, Kanada, Australien, Großbritannien und Japan sowie an US-Personen (im Sinne der Regulation S des Securities Act) keine Genussscheine angeboten und/oder verkauft.

Der vorliegende Prospekt ist nach seiner Billigung am 15.01.2020 12 Monate lang gültig. Die Genussscheine können einen Werktag nach Veröffentlichung des vorliegenden Prospektes gezeichnet werden, d.h. voraussichtlich ab 17.01.2020, längstens aber für 12 Monate nach Prospektbilligung, d.h. voraussichtlich bis 14.01.2021. Im Rahmen der Bezugsrechtsemission können Zeichnungen nur innerhalb von zwei Wochen nach der von der Emittentin im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Ausübung der Bezugsrechte erfolgen, d.h. bis voraussichtlich 31.01.2020, 24:00 Uhr.

Zur Zeichnung angeboten werden 833 Inhabergenussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 3.000. Der Ausgabepreis pro Genussschein beträgt EUR 3.000. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 3.000, was der Zeichnung von 1 Genussschein entspricht. Ein Höchstbetrag existiert nicht. Vielfachzeichnungen sind zulässig.

Die Annahme der Zeichnungsangebote erfolgt nach der Reihenfolge deren Eingangs bei der Gesellschaft, solange und soweit die jeweilige Restanzahl der angebotenen Genussscheine noch nicht erschöpft ist. Bei Eingang mehrerer Zeichnungsangebote innerhalb eines Tages erfolgt die Annahme bzw. Zuteilung gemäß dem Zeichnungsschein, soweit für alle eingegangenen Zeichnungen dieses Tages noch eine ausreichende Restanzahl der angebotenen Genussscheine vorhanden ist. Ist die Restanzahl der angebotenen Genussscheine für alle an einem Tage eingehenden Zeichnungsangebote nicht mehr ausreichend für eine vollständige Zuteilung auf alle Zeichnungsanträge, erfolgt die Annahme bzw. Zuteilung im Verhältnis der Zeichnungssummen gleichmäßig reduziert. Wegen der Bezugsrechte der Aktionäre (Bezugsrechtsemission) wird die Gesellschaft während der ersten zwei Wochen des öffentlichen Angebots Zeichnungsanträge von Aktionären der Gesellschaft zeitlich prioritär behandeln, d.h. annehmen und Genussscheine zuteilen. Von Nicht-Aktionären eingehende Zeichnungsscheine werden während dieser zweiwöchigen Bezugsfrist der Aktionäre zunächst zurückgestellt, d.h. Annahme von Zeichnungsscheinen und Zuteilung von Genussscheinen erfolgen für Nicht-Aktionäre erst nach Ablauf dieses Zeitraums.

Die Zeichnungssumme ist vom Zeichner nach Mitteilung der Annahme durch die Gesellschaft

innerhalb von drei Wochen auf das im Zeichnungsschein genannte Konto der Gesellschaft zu überweisen. Nach Zahlungseingang übersendet die Emittentin dem Zeichner die Genussscheine (Begebungsvertrag) und trägt diesen mit den Genussscheinen in ihr Genussscheinsregister ein. Die Ausgabe der Genussscheine endet voraussichtlich am 11.02.2021. Die Offenlegung der Ergebnisse des Angebots erfolgt am 18.02.2021 auf der Internetseite der Gesellschaft (solarcomplex.de). Die Gesamtkosten betragen voraussichtlich 30.000 EUR, davon entfallen gemäß der Wertpapierprospektgebührenverordnung 6.500 EUR auf die Billigung und Aufbewahrung des Prospekts, 22.000 EUR auf Rechts- und Steuerberatung sowie Dienstleistungen des Abschlussprüfers im Rahmen der Erstellung des Prospekts und 1.500 EUR auf Vertriebskosten (Druck Prospekte und Wertpapierurkunden, Werbeveranstaltungen, Porti etc.).

**Weshalb wird dieser EU-Wachstumsprospekt erstellt ?**

Die in diesem Prospekt beschriebene Genussscheinemission dient teils der Finanzierung von Anlagen zur Nutzung heimischer erneuerbarer Energien, welche dauerhaft im Besitz der solarcomplex AG verbleiben werden und teils der Finanzierung von Beteiligungen an Unternehmen, welche ihrerseits Anlagen zur Nutzung heimischer erneuerbarer Energien kaufen oder durch die solarcomplex AG errichten lassen. Der im Laufe der Zeit aufgebaute eigene Kraftwerkspark stellt den Kern des Anlagevermögens der Gesellschaft dar. Es ist geplant, teils direkt in den eigenen Kraftwerkspark zu investieren und teils in entsprechende Unternehmen. Der geschätzte Nettoerlös des Angebots beträgt EUR 2.469.000 und ist u.a. für folgendes fest beschlossenes Projekt eingeplant:

Bezeichnung Investitionsobjekt- und zeitpunkt	Investitionssumme	Finanzierung
Bau von Freiland-Solarkraftwerken mit jeweils 750 kW Leistung in der Nähe von Stockach, bei Moos und bei Mühlingen (alle Lkr. Konstanz) Die Errichtung ist geplant in 2020	ca. 1,8 Mio. EUR	ca. 0,3 Mio. EUR Eigenkapital, ca. 1 Mio. EUR Bankdarlehen ca. 0,5 Mio. EUR aus Emissionserlös

## **Teil B Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde**

Die solarcomplex AG, Ekkehardstraße 10, 78224 Singen übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes.

Die solarcomplex AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Die für den Inhalt des Prospekts verantwortliche Gesellschaft bestätigt, dass Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Gesellschaft und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Die Gesellschaft erklärt, dass

- a) der Prospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b) die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) dieses Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung des Emittenten, der Gegenstand dieses Prospektes ist, erachtet werden sollte,
- d) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Genussscheine, die Gegenstand dieses Prospekt sind, erachtet werden sollte.
- e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten,
- f) der Prospekt als EU-Wachstumsprospekt gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde.

## **Teil C Strategie, Leistungsfähigkeit und Unternehmensumfeld**

### **1.**

#### **Strategie**

Die Gesellschaft strebt bis 2030 eine regionale Energiewende an, d.h. den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung. Seit ihrer Gründung im Jahre 2000 verfolgt die Gesellschaft deshalb die Strategie Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung zu errichten und als eigene Anlagen zu betreiben oder an Drittbetreiber zu verkaufen. Dabei werden alle Träger regenerativer Energie zum Einsatz gebracht, sei es Sonne (Photovoltaik, Solarthermie), Wasser (Wasserkraftwerke), Wind (Windkraftanlagen) Bioenergie (Biogas, Holzpellets oder Holzhackschnitzel) sowie auch kombiniert in Bioenergiedörfern. Nachdem die Größe und Leistungsfähigkeit der Anlagen in den ersten Jahren der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft noch auf kleinere und mittlere Anlagen beschränkt war, ist die Gesellschaft in den vergangenen 5 Jahren kraft ihrer zunehmenden Kapitalkraft und ihres sich nach eigener Einschätzung ausbreitenden Rufes in der Region dazu übergegangen, größere Anlagen zu errichten und zu verkaufen oder selbst zu betreiben oder sich an Unternehmen zu beteiligen, die ihrerseits Anlagen der regenerativen Energieerzeugung kaufen oder durch die solarcomplex AG errichten lassen. Der Ausbaustand hat sich so in den vergangenen 5 Jahren zum einen verstetigt und zum anderen beschleunigt.

So wurde von der Gründung der Gesellschaft bis zum Prospektdatum ein Investitionsvolumen von rund 160 Mio. EUR mit Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung bewegt. Der Betrag umfasst eigene Investitionen der solarcomplex AG, Investitionen der Gesellschaften, an denen die solarcomplex AG beteiligt ist (siehe hierzu nachstehend Abschnitt 6.) oder war und Anlagen, die von der solarcomplex AG für Investoren errichtet wurden.

### **2.**

#### **Angaben zum Emittenten**

Die gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten ist solarcomplex AG. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 701484 eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der solarcomplex AG lautet: 5299008NPBEA94R7T479.

Die solarcomplex AG wurde am 29.09.2000 unter der Firma solarcomplex GmbH in Singen gegründet. Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft erfolgte mit Eintragung ins Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg am 17.08.2007.

Die solarcomplex AG hat ihren Sitz in 78224 Singen, Ekkehardstr. 10. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, sie ist im Bereich der deutschen Gerichtsbarkeit tätig. Die Gesellschaft ist in Deutschland gegründet worden. Ihre Anschrift und ihre Kontaktdaten lauten:

solarcomplex AG, Ekkehardstr. 10, 78224 Singen  
Telefon: 07731 8274-0, Telefax: 07731 8274-29  
E-mail: [box@solarcomplex.de](mailto:box@solarcomplex.de), Website: [www.solarcomplex.de](http://www.solarcomplex.de)

Die solarcomplex AG erklärt, dass die Angaben auf ihrer Website nicht Teil des vorliegenden Prospekts sind, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die einzeln vertretungsberechtigten Vorstände Bene Müller, Florian Armbruster und Eberhard Banholzer.

### 3.

#### **Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur des Emittenten seit dem 31.12.2018**

Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur des Emittenten seit dem 31.12.2018 hat es nicht gegeben.

### 4.

#### **Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten des Emittenten**

Im Geschäftsjahr 2019 bis zum Prospektdatum wurden die in der nachfolgenden Tabelle genannten Investitionsobjekte begonnen.

<b>Bezeichnung Investitionsobjekt</b>	<b>Investitionssumme</b>	<b>Finanzierung</b>
Bau eines regenerativen Wärmenetzes in Schluchsee (Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) mit folgenden wesentlichen Parametern: rund 9 km Netzlänge, ca. 130 angeschlossene (kommunale, kirchliche und private) Gebäude. Wärme aus Holzenergie und Solarthermie	ca. 9 Mio. EUR	ca. 1 Mio. EUR Eigenmittel, ca. 8 Mio. EUR Fremdmittel (7 Mio. EUR Bankdarlehen, 1 Mio. EUR Genussscheinkapital)
Bau eines weiteren Bauabschnitts mit 750 kW Leistung beim Solarpark Langenried, Gemarkung Singen (Lkr. Konstanz)	ca. 0,6 Mio. EUR	ca. 50.000 EUR Eigenmittel, ca. 550.000 EUR Fremdmittel (500.000 EUR Bankdarlehen, 50.000 EUR Genussscheinkapital))
Bau einer Unterstellhalle mit Photovoltaikanlage mit 180 kW Leistung in Bonndorf (Lkr. Waldshut)	ca. 0,35 Mio EUR	ca. 50.000 EUR Eigenmittel, ca. 300.000 EUR Fremdmittel (250.000 EUR Bankdarlehen, 50.000 EUR Genussscheinkapital)

Die wichtigsten zukünftigen Investitionen, die der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bereits fest beschlossen hat, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

<b>Bezeichnung Investitionsobjekt und -zeitpunkt</b>	<b>Investitionssumme</b>	<b>Finanzierung</b>
Bau von Freiland-Solarkraftwerken mit jeweils 750 kW Leistung in der Nähe von Stockach, bei Moos und bei Mühlingen (alle Lkr. Konstanz) Die Errichtung ist geplant in 2020	ca. 1,8 Mio. EUR	ca. 0,3 Mio. EUR Eigenkapital, ca. 1,5 Mio. EUR Fremdkapital (1 Mio. EUR Bankdarlehen, 0,5 Mio. EUR Genussscheinkapital)

## 5.

### **Überblick über die Geschäftstätigkeit**

Die Gesellschaft hat seit ihrer Gründung am 29.09.2000 (zunächst als solarcomplex GmbH und seit 23.11.2006 als solarcomplex AG) eine aktive Geschäftstätigkeit ausgeübt.

Ihre **Haupttätigkeitsbereiche** seit Anfang 2018 sind, wie schon zuvor:

#### **Verkauf von Solarkraftwerken**

Es werden schlüsselfertige Solarkraftwerke (Photovoltaikanlagen) zur Solarstromerzeugung sowohl auf Dach- als auch auf Freilandflächen projektiert, errichtet und an Dritte verkauft. In der Regel werden ergänzend Dienstleistungen vereinbart (Wartungspaket), welche Elementarschaden- und Haftpflichtversicherung, Fernüberwachung der Anlagen, Störungsbeseitigung und Grundstückspflege (bei Freilandanlagen) zum pauschalen Festpreis umfassen. Die Errichtung der Solarkraftwerke erfolgt entweder auf angepachteten Dach- und Freilandflächen für Dritte oder auf den Dach- und Freilandflächen der Investoren selbst. In den vergangenen 10 Jahren sind sowohl die Einspeisevergütung als auch die Erzeugungskosten je Kilowattstunde Solarstrom um mehr als einen Faktor 4 gesunken. Daher ist nicht mehr die Einspeisung, sondern die Eigenstromnutzung die wesentliche Motivation zum Kauf und Betrieb von Solarkraftwerken.

#### **Betrieb von Solarkraftwerken**

Solarkraftwerke (Photovoltaikanlagen) zur Solarstromerzeugung sowohl auf Dach- als auch auf Freilandflächen wurden und werden weiterhin auch für den eigenen Kraftwerkspark errichtet und betrieben und der dort erzeugte Solarstrom verkauft. Erfolgt der Verkauf des Solarstroms bisher ausschließlich auf der Grundlage des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz), so ist vor dem Hintergrund der rasant gesunkenen Kosten zur Errichtung von Solarkraftwerken und damit einhergehend der stark gesunkenen Kosten pro erzeugter Kilowattstunde Solarstrom inzwischen auch der direkte Verkauf von Solarstrom an den Gebäudeeigentümer interessant. Bereits heute liegen nach eigener Einschätzung der Emittentin selbst bei kleinen Aufdachanlagen die Erzeugungskosten pro kWh Solarstrom deutlich unter den Kosten ab Steckdose, die Erzeugungskosten bei großen Aufdach- und Freilandanlagen sind noch günstiger.

#### **Betrieb von Bioenergiedörfern**

Der Begriff des „Bioenergiedorfs“ ist weder lexikalisch definiert noch sonstwie geschützt. Die solarcomplex AG versteht darunter die weitgehende strom- und wärmeseitige Versorgung ganzer Ortschaften aus heimischen erneuerbaren Energien. Ausgehend meist von der ungenutzten Abwärme bestehender Biogasanlagen wird ein Nahwärmnetz durch den gesamten Ort verlegt und den privaten, kommunalen und gewerblichen Gebäuden angeboten, sich hieran anzuschließen. Die Biogas-Abwärme wird im Winterhalbjahr ergänzt mit anderen regenerativen Energien (z.B. Hackschnitzeln, Bio-Methan). Zunehmend wird das Konzept auch auf Kleinstädte angepasst und mit gewerblicher oder industrieller Abwärme oder Wärme aus großen Solarkollektorflächen ergänzt.

## **Betrieb von Holzenergieanlagen**

Moderne Holzenergieanlagen auf Basis von Holzpellets im kleineren und mittleren sowie von Holzhackschnitzeln im großen Leistungsbereich werden im sogenannten Contracting betrieben. Dabei errichtet und betreibt nicht der Gebäudeeigentümer selbst eine Heizungsanlage, sondern der Contractor tut dies in seinem Auftrag und liefert die Wärme als moderne Energiedienstleistung zu vertraglich vereinbarten Konditionen. Holzenergie-Contracting mit der solarcomplex AG heißt: Wir planen, bauen, finanzieren und betreiben moderne Heizungsanlagen und liefern Wärme für Heizung und Warmwasser zu langfristig vereinbarten Konditionen. Darin enthalten sind sämtliche Nebenkosten wie Brennstoff, Wartung, Reparaturen, Versicherungen, Abrechnung, sowie, wenn nötig die Entsorgung der Altanlage. Die solarcomplex AG bietet Holzenergie-Contracting für Gebäude in der Bodenseeregion mit einem Jahresenergiebedarf ab ca. 50.000 kWh Wärmebedarf an, das entspricht ca. 5.000 Liter Heizöl oder ca. 5.000 m<sup>3</sup> Gas. Der Bestand an modernen Holzenergieanlagen im Contracting wird kontinuierlich ausgebaut.

## **Betrieb von Windkraftanlagen**

Zum Betrieb von Windkraftanlagen ist eine umfassende und komplexe Projektierung notwendig. Diese umfasst die Suche nach geeigneten Standorten, Abschluss von Pachtverträgen, Erstellung von Windgutachten, Schall- und Schattenwurfgutachten, Klärung der Netzanschlussmöglichkeiten, naturschutzliche Untersuchungen, Vermessung, Bauantrag, Statik, Ausführungsplanung, Planung der Zuwegung, Organisation Vergabe, Bauüberwachung und Dokumentation. Die solarcomplex AG kann die gesamte Projektierung für sich selbst als auch für Dritte leisten. Die solarcomplex AG wird in den nächsten Jahren sowohl Windkraftanlagen für den eigenen Kraftwerkspark als auch für Dritte, z.B. Stadtwerke oder Bürgerenergiegenossenschaften errichten. In der Betriebsphase wird der Verkauf des Windstroms zunächst auf der Grundlage des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) mit verpflichtender Direktvermarktung erfolgen. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Strompreisentwicklung zeichnet sich allerdings bereits heute ab, daß in naher Zukunft auch andere Vermarktungsmodelle zum Einsatz kommen werden.

## **Planungs- und Projektierungsleistungen sowie Wartungsdienstleistungen für Dritte**

Die Gesellschaft bietet auch Dritten, welche eigene regenerative Wärmenetze oder Windkraftanlagen betreiben wollen, Planungs- und Projektierungsleistungen an. Zum Beispiel Kommunen, Stadtwerken und Bürgerenergiegenossenschaften. Und da sich nur mit einer voll funktionsfähigen und regelmäßig gewarteten Photovoltaik-Anlage ein optimaler Stromertrag erzielen läßt, bietet die solarcomplex AG die Dienstleistung ihres Photovoltaik-Wartungs-Teams auch für fremde Auftraggeber an. Diese Dienstleistung umfasst Fernüberwachung, Wartungsarbeiten, Inspektionen und Reparaturen der Photovoltaikanlagen für Dachanlagen ab ca. 40 kW bis zu großen Freilandanlagen mit mehreren MW Leistung.

## **Wichtigste geografische Märkte**

Der wichtigste und zugleich einzige wichtige Markt der Gesellschaft ist die erweiterte Bodenseeregion mit den angrenzenden Regionen im Süden Baden-Württembergs.

## 6.

### Organisationsstruktur

#### Kurze Beschreibung der Gruppe

Die solarcomplex AG ist zum Prospektdatum u.a. (zu weiteren Beteiligungen siehe die nachfolgende Tabelle) an der solarcomplex GmbH & Co. KG solarpark Rickelshausen, der solarcomplex GmbH & Co. KG Solar + Windkraft 1 und der solarcomplex GmbH & Co. KG Windpark Länge beteiligt. Ferner ist die solarcomplex AG Alleingeschafterin der solarcomplex Verwaltungs GmbH, welche Komplementärin der vorgenannten „solarcomplex“ GmbH & Co. KG's ist; einer der aktuellen Vorstände der solarcomplex AG (Emittentin) ist zugleich auch der alleinige Geschäftsführer der solarcomplex Verwaltungs GmbH.

Diese Gesellschaften bilden einen Konzern im Sinne § 18 AktG, wobei die Emittentin das sog. herrschende Unternehmen (Muttergesellschaft) ist.

Die vier konzernangehörigen Beteiligungsgesellschaften haben folgende Tätigkeitsbereiche:

Die solarcomplex GmbH & Co. KG Solarpark Rickelshausen betreibt den ältesten Teil des Solarpark Rickelshausen auf der gleichnamigen ehemaligen Kreismülldeponie (Lkr. Konstanz) mit einer Leistung von 0,5 MW.

Die solarcomplex GmbH & Co. KG Windpark Länge wird den Windpark Länge (Schwarzwald-Baar-Kreis) betreiben, sofern dieser errichtet werden kann. Zum Prospektdatum ist der Vollzug der erteilten Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorläufig durch gerichtliche Entscheidung ausgesetzt. Eine Realisierung des Windparks ist frühestens 2021 denkbar (im Hinblick auf das damit einhergehende Risiko für den Anleger wird auf Teil D Ziffer 3.3.1 des Prospekts verwiesen).

Die solarcomplex GmbH & Co. KG Solar + Windkraft 1 betreibt zwei weitere Teile des Solarpark Rickelshausen auf der gleichnamigen ehemaligen Kreismülldeponie (Lkr. Konstanz) mit einer Leistung von 1,2 bzw. 2,6 MW sowie einen Solarpark im Gewerbegebiet von Bingen (Lkr. Sigmaringen) mit einer Leistung von 0,75 MW. Die Gesellschaft ist ferner an der solarcomplex GmbH & Co. KG Windpark Länge beteiligt.

Die solarcomplex Verwaltungs GmbH führt als Komplementärin die Geschäfte der drei vorgenannten KG's.

## Detaillierte Angaben zu den Beteiligungen der Emittentin

Die solarcomplex AG ist entsprechend der nachfolgenden Tabelle an anderen Gesellschaften beteiligt.

Name der Gesellschaft	Sitz	Anteil an Beteiligungsrechten
solarcomplex GmbH & Co KG Solarpark Rickelshausen	Singen	28,02 %
solarcomplex GmbH & Co. KG Solar + Windkraft 1	Singen	27,89 %
Bioenergie Grosselfingen GmbH	Singen	100,00 %
solarcomplex GmbH & Co KG Windpark Länge	Singen	25,00 %
NRS-Nahwärmegesellschaft Region Sigmaringen mbH	Sigmaringen	50,00 %
Hegauwind Verwaltungs GmbH	Radolfzell	9,09 %
Hegauwind GmbH & Co KG Verenafohren	Tengen	9,09 %
solarcomplex Verwaltungs GmbH	Singen	100,00 %
Nahwärme Renquishausen GmbH	Renquishausen	50,00 %

## 7.

### Trendinformationen

#### Wesentliche Verschlechterungen der Aussichten der Emittentin seit dem 31.12.2018

Es hat keine wesentlichen Verschlechterungen der Aussichten der Emittentin seit dem 31.12.2018 gegeben.

#### Wesentliche Änderung in der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit 31.12.2018

Es hat keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem 31.12.2018 gegeben.

## **TEIL D Risikofaktoren**

### **1. Allgemeine Hinweise zu den Risikofaktoren**

Der Erwerb der in diesem Prospekt angebotenen Genussscheine ist mit Risiken behaftet, welche zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingezahlten Kapitals führen können. Der potentielle Anleger sollte deshalb die nachfolgende Darstellung der Risikofaktoren sorgfältig lesen und die Risiken vor einer eventuellen Kaufentscheidung vor dem Hintergrund seiner individuellen Situation sorgsam abwägen und hierbei den gesamten Inhalt des vorliegenden Prospektes miteinbeziehen.

Die ersten zwei innerhalb einer der nachfolgenden Kategorien (= Ziffern 2.1, 2.2, 3.1, 3.2 und 3.3) genannten Risiken sind die wesentlichsten Risiken. Unter Berücksichtigung ihrer negativen Auswirkungen auf den Emittenten oder die Wertpapiere und der Wahrscheinlichkeit eines Eintritts wird deren Wesentlichkeit mit „gering“, „mittel“ oder „hoch“ gekennzeichnet.

### **2. Wertpapierspezifische Risiken**

#### **2.1 Risiken in Bezug auf die Verkäuflichkeit**

##### **2.1.1 Wiederverkaufsrisiko („hoch“)**

Es ist auf absehbare Zeit **nicht** vorgesehen, die Genussscheine der solarcomplex AG an einer Börse oder an einem amtlichen oder geregelten Markt zum Handel zuzulassen. Da ein Anleger seine Genussscheine frühestens zum Ende des dritten vollen Kalenderjahres nach Einzahlung des Genussscheinkapital ordentlich kündigen kann, ist er während deren Laufzeit darauf angewiesen, auf privatem Wege einen Käufer zu finden, wenn er das investierte Kapital zurückerlangen möchte. Weder die solarcomplex AG noch dritte Personen sind verpflichtet, Genussscheine der solarcomplex AG zurück zu kaufen bzw. zu kaufen. Da der Verkauf der Genussscheine aber die einzige Möglichkeit für den Anleger darstellt, während der Laufzeit der Genussscheine eine Rückzahlung seines investierten Kapitals zu erlangen, hat er in dieser Zeit keinen Einfluss darauf, wann und in welcher Höhe er wieder an das investierte Kapital gelangt. Es besteht deshalb ein reales Risiko, dass ein gewünschter Verkauf gar nicht oder nur zu einem geringeren Preis - insbesondere wenn die Emittentin in wirtschaftliche Risiken gerät und dadurch der Kurs der Genussscheine fällt - oder erst zu einem späteren als dem gewünschten Zeitpunkt möglich wird. Dieser Umstand kann einem vollständigen oder teilweisen Kapitalverlust für den Anleger gleichkommen.

#### **2.2 Risiken in Bezug auf die Rendite**

##### **2.2.1 Steuerliche Risiken („mittel“)**

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zum Prospektdatum gültigen Steuergesetze in Zukunft unverändert bleiben. Es ist z.B. möglich, dass die Gewinne aus Wertsteigerungen der Genussscheine oder die Zinszahlungen zukünftig einer anderen Besteuerung unterworfen werden und sich dadurch die Investition des Anlegers nicht mehr rechnet.

## **2.2.2 Kurs- und Renditerisiko („gering“)**

Bedingt durch die vertraglich festgelegte Verzinsung der Genussscheine sind deren Inhaber (Anleger) dem Risiko ausgesetzt, dass die Verzinsung der Genussscheine zukünftig unter Umständen niedriger sein kann, als die Verzinsung welche der Anleger erzielt hätte, wenn er in ein anderes Wertpapier oder eine andere Anlage mit derselben Laufzeit investiert hätte.

## **3. Emittentenspezifische Risiken**

### **3.1 Risiken in Bezug auf das Fehlen eines Garantiegebers**

#### **3.1.1 Emittentenausfallrisiko („mittel“)**

Die angebotenen Genussscheine begründen unbesicherte Verbindlichkeiten der solarcomplex AG. Die Auszahlung der Zinsen und die Rückzahlung des eingezahlten Genussscheinskapsital an den Anleger hängt also alleine vom Vermögen, der Ertragskraft und der Zahlungsfähigkeit der Emittentin ab, einen Dritten, der die Rückzahlung des eingezahlten Kapital garantiert, (Garantiegeber) gibt es nicht. Dies gilt umso mehr als die Emittentin in der Vergangenheit bereits Genussrechtekapital/Genussscheinskapsital vereinnahmt hat, dessen Rückzahlung noch aussteht. Im Falle der Liquidation der solarcomplex AG oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der solarcomplex AG oder eines außergerichtlichen Vergleichs- oder eines der Abwendung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dienenden Verfahrens gegen die solarcomplex AG gehen die Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen den Ansprüchen dritter Gläubiger der solarcomplex AG aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, was bedeutet, dass Zahlungen auf Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen an die Anleger solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche aller dritter Gläubiger der solarcomplex AG aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Kommt die solarcomplex AG in wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann dies für den Anleger zu einem vollständigen oder teilweisen Kapitalverlust führen.

### **3.2 Risiken hinsichtlich der Branche des Unternehmens**

#### **3.2.1 Fossile Preisentwicklung und staatliche Rahmenbedingungen („mittel“)**

Die solarcomplex AG investiert ihr Kapital direkt oder über Beteiligungen an Tochterunternehmen in Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien. Dadurch können sich Risiken für die Genussscheinsinhaber dergestalt ergeben, dass

- die aus den Energieanlagen erwarteten Erträge nur teilweise, gar nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können.
- die in die Energieanlagen bzw. in Tochterunternehmen investierten Mittel wegen wirtschaftlichen Mißerfolgs ganz oder teilweise wertberichtigt werden müssen.

Dafür, ob sich diese Risiken realisieren, sind im wesentlichen 2 Entwicklungen von Bedeutung.

#### **Fossile Preisentwicklung**

Der Verkauf von Wärmeenergie aus erneuerbaren Quellen steht in einem direkten Wettbewerb mit

Energien aus fossilen Quellen. Wie sich die Preise für fossile Energien zukünftig entwickeln, kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die solarcomplex AG geht davon aus, dass der Weltenergiebedarf weiterhin steigt und dass ungeachtet vorübergehend stark eingebrochener Energiepreise sich mittel- und langfristig die Preise bei fossilen Energien wieder verteuern. Daß es bei einem in endlicher Menge vorhandenen Stoff einen Höhepunkt der Förderung geben muß, ist naturgesetzlich vorprogrammiert. Wann dieser Zeitpunkt jedoch eintritt, ist aufgrund systemischer Ungenauigkeiten der Vorhersage ungewiß. Sollte der Ölpreis über mehrere Jahre ähnlich niedrig bleiben wie in den Jahren 2015 bis 2017, so wird die solarcomplex AG neue regenerative Wärmenetze in geringerer Zahl und nur mit mehr Kostenaufwand umsetzen können als geplant. In diesem Szenario würde sich die Ertragslage verschlechtern, auch weil die Personalkapazitäten in der Planungsabteilung für Zeiten wieder steigender Ölpreise beibehalten würden.

### **Staatliche Rahmenbedingungen**

Der Verkauf von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen ist in Deutschland durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt, welches im April 2000 in Kraft trat. In bestimmten zeitlichen Abständen werden die darin festgelegten Vergütungssätze und Rahmenbedingungen vom Gesetzgeber geprüft und gegebenenfalls angepasst. Die letzte Reform trat am 01.01.2017 (EEG 2017) in Kraft und ist zum Prospektdatum noch gültig. Eine etwaig weitere EEG-Reform befindet sich zum Prospektdatum noch nicht im parlamentarischen Verfahren.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wirken sich eventuelle Änderungen des EEG nicht rückwirkend auf bereits realisierte Anlagen aus.

Sie werden aber dazu führen, daß sich zukünftig neu errichtete Anlagen hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit anders darstellen. So sieht das EEG 2017 unter anderem für Windkraftanlagen onshore (auf dem Land) statt einer Festvergütung die Ermittlung von Vergütungssätzen mittels Ausschreibungen vor. Da die tatsächliche Höhe der Vergütung nicht benannt werden kann, bevor das Ergebnis einer derartigen Ausschreibung feststeht, kann zum Prospektdatum nicht gesagt werden, inwieweit neue Windkraftprojekte der solarcomplex AG tatsächlich umgesetzt werden können. Es besteht deshalb ein erhebliches Projektierungsrisiko. Damit ist gemeint, daß Aufwendungen für die Voruntersuchung von potentiellen Windkraftstandorten verloren sein können, wenn in der Ausschreibung kein Zuschlag für eine Vergütung in wirtschaftlich notwendiger Höhe erzielt werden kann. Dies können pro Standort Aufwendungen von mehreren hunderttausend EUR sein. Sollte die Teilnahme an den zukünftigen Ausschreibungen über einen längeren Zeitraum ohne Erfolg bleiben, müsste die Strategie der Emittentin geändert werden, weg von der Entwicklung neuer Projekte hin zur Verwaltung und Bewirtschaftung des Anlagenbestandes. Die vergeblichen Aufwendungen und die Strategieänderung hätten für einen vorübergehenden Zeitraum einen negativen Einfluss auf den Rohertrag aus dem Geschäftsbereich "Betrieb von Wind- und Solarkraftwerken". Daneben können Preiserhöhungen (Kaufpreis bzw. Pachtzins) bei den für die Errichtung von Anlagen der regenerativen Energieerzeugung benötigten Grundflächen oder z.B. Lieferengpässe bei wesentlichen Elementen der Anlagen (z.B. Module für Solaranlagen) die wirtschaftliche Entwicklung einer geplanten neuen Anlage negativ beeinflussen.

Sinkender Ölpreis und die Absenkung bzw. das Auslaufen der EEG-Förderung und deren negativer Einfluss auf die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Emittentin können für den Anleger den Ausfall zukünftiger Zahlungen (Zinsen und/oder Rückzahlung Kapital nach Beendigung des Genussscheinsvertrags) und damit einen teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Geldes nach sich ziehen.

### **3.3 Rechtliche und regulatorische Risiken**

#### **3.3.1 Genehmigungsrisiko („mittel“)**

Unter Genehmigungsrisiko versteht die solarcomplex AG das Risiko, dass Anlageobjekte nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können, weil behördliche Genehmigungen, z.B. Baugenehmigungen nicht oder verzögert erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen vor Gericht angefochten werden und hierdurch die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft negativ beeinflusst wird. Insbesondere bei Verfahren zur Genehmigung der Errichtung von Windkraftanlagen durch die solarcomplex AG kommt es immer wieder zu Einwendungen von Naturschutz- und/oder Vogelschutzverbänden, welche die Erteilung der Baugenehmigung verzögern. Dieses Risiko kann zu Ertrags- und Einnahmeausfällen führen, welche sich bei wiederholter Realisierung des Risikos langfristig negativ auf die Fähigkeit der solarcomplex AG auswirken können, den Anlegern vertragsgemäß Zinsen zu zahlen bzw. bei Laufzeitende das eingezahlte Kapital zurück zu zahlen.

#### **3.3.2 Risiko durch fehlende externe Mittelverwendungskontrolle („mittel“)**

Das eingezahlte Kapital auf die gezeichneten Genussscheine geht ins das Vermögen der solarcomplex AG über. Eine vertraglich vereinbarte externe Kontrolle der Verwendung dieser Mittel, z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer findet nicht statt. Die Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft obliegt vielmehr dem Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die fehlende externe Mittelverwendungskontrolle kann dazu führen, dass eine zweckwidrige Mittelverwendung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt wird und die negativen Auswirkungen auf z.B. die Liquidität der Gesellschaft deren Bestand gefährden und dies für den Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Geldes nach sich ziehen kann.

## **TEIL E Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten der Emission/des Angebots**

Das Angebot dient der Finanzierung von dem Zweck der Gesellschaft entsprechenden Projekten, nämlich dem Erwerb bzw. der Errichtung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung in der Bodenseeregion und angrenzenden Regionen im Süden Baden-Württembergs durch die solarcomplex AG selbst oder indem die solarcomplex AG mit dem Emissionserlös Beteiligungen an anderen Unternehmen erwirbt, die ihrerseits Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung betreiben. Dies ist ein weiterer Schritt zur Umsetzung des Unternehmensziels bis zum Jahre 2030 die derzeitige Energieversorgung von fossilen Energien weitgehend auf regenerative Energien umzubauen.

Die geschätzten Gesamtkosten des Angebots betragen EUR 30.000, davon entfallen gemäß der Wertpapierprospektgebührenverordnung 6.500 EUR auf die Billigung und Aufbewahrung des Prospekts, 22.000 EUR auf Rechts- und Steuerberatung sowie Dienstleistungen des Abschlussprüfers im Rahmen der Erstellung des Prospekts und 1.500 EUR auf Vertriebskosten (Druck Prospekte und Wertpapierurkunden, Werbeveranstaltungen, Porti etc.).

Der geschätzte Nettoerlös von EUR 2.469.000 ist (in der sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Reihenfolge) für folgende fest beschlossene Projekte eingeplant:

<b>Bezeichnung Investitionsobjekt und -zeitpunkt</b>	<b>Investitionssumme</b>	<b>Finanzierung</b>
Bau von Freiland-Solarkraftwerken mit jeweils 750 kW Leistung in der Nähe von Stockach, bei Moos und bei Mühligen (alle Lkr. Konstanz). Die Errichtung ist geplant in 2020	ca. 1,8 Mio. EUR	ca. 0,3 Mio. EUR Eigenkapital, ca. 1 Mio. EUR Bankdarlehen ca. 0,5 Mio. EUR aus Emissionserlös

Im Übrigen ist der Nettoerlös des Angebots für zum Prospektdatum noch nicht definitiv beschlossene oder feststehende weitere Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung vorgesehen.

## **Teil F Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere**

### **1.**

#### **Beschreibung der Wertpapiere**

Bei den anzubietenden Wertpapieren handelt es sich um Genussscheine. Die Wertpapierkennnummer (WKN) der Genussscheine lautet: A14XKK, die International Securities Identification Number (ISIN): DE000A14XKK6.

Die Wertpapiere wurden auf der Grundlage der Vorschriften des Aktiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland geschaffen.

Angeboten werden 833 Genussscheine im Nennbetrag von je € 3.000 zu einem Ausgabepreis von € 3.000 je Genussschein.

Bei den Genussscheinen handelt es sich um Inhaberpapiere, die einzeln verbrieft sind.

Die Ausgabe erfolgt in EURO.

### **2.**

#### **Rang der Wertpapiere**

Die Genussscheine begründen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Die Genussscheine haben untereinander denselben Rang; die Genussscheine haben auch den selben Rang wie die von der Emittentin bis zum Datum des Prospekts bereits ausgegebenen Genussrechte. Die Genussscheine haben Vorrang vor den Stammaktien der Emittentin.

Die Genussscheine sind aber in folgendem Umfang nachrangig:

- Verbindlichkeiten gegenüber allen anderen Gläubigern gehen vor.
- Im Falle der Liquidation der Emittentin werden die Ansprüche bzw. Forderungen der Genussscheinsinhaber erst nach den Rechten der übrigen Gläubiger erfüllt.
- Der Genussscheinhaber hat keinen Anspruch auf Auszahlung von Zinsen und eingezahltem Kapital, wenn diese zur Insolvenz der Emittentin führen würde.
- Im Falle eines Insolvenzverfahrens werden die Ansprüche und Forderungen der Genussscheinsinhaber erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger berücksichtigt.

Das Vorstehende ist in §§ 10 und 7 der Genussscheinsbedingungen, welche in Teil L dieses Prospektes abgedruckt sind, verbindlich geregelt.

### **3.**

#### **Mit den Wertpapieren verbundene Rechte und deren Ausübung**

### **3.1 Anspruch auf Zinszahlung**

Die Genussscheine werden jährlich mit 2,5 % fest verzinst. Die Verzinsung erfolgt ab dem Tag der Gutschrift des Kapitals auf dem Konto der Emittentin. Erfolgt die Ein- oder Auszahlung des Genussscheinskapitals nicht zum Beginn oder Ende eines Geschäftsjahres (identisch mit Kalenderjahr) der Emittentin, erfolgt die Verzinsung zeitanteilig.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich zahlbar ab dem 01.01. und fällig am 31.03. und werden von der Emittentin auf das vom Genussscheinsinhaber zuletzt mitgeteilte Konto überwiesen. Der Anspruch des Genussscheinsinhabers auf Auszahlung der Zinsen verjährt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (Beispiel: die Zinsen für das Jahr 2020 verjähren mit Ablauf des 31.12.2023).

Bei vorzeitiger (außerordentlicher) Kündigung des Genussscheins im Jahr der Einzahlung erhält der Anleger die Zinsen zeitanteilig für den Zeitraum („y-Tage“) zwischen der Ein- und Auszahlung des Genussscheinskapitals, berechnet nach der Formel „eingezahltes Genussscheinkapital x 2,5 % : 365 x y-Tage“. Bei vorzeitiger (außerordentlicher) Kündigung nach Ablauf des Jahres der Einzahlung berechnen sich die y-Tage nach dem Zeitraum vom 01.01 des Jahres der Kündigung bis zur Auszahlung; gleiches gilt bei ordentlicher Kündigung des Genussscheins für den Zeitraum vom 01.01 des Folgejahres bis zur Rückzahlung des Genussscheinskapitals.

Kein Anspruch auf Zahlung der Zinsen besteht, wenn die Auszahlung zur Insolvenz der Emittentin führen würde, d.h. die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, die Zinszahlung zu verweigern. Die Verjährung des Anspruchs des Genussscheinsinhabers auf Auszahlung der Zinsen ist solange gehemmt, d.h. der Zeitraum der Leistungsverweigerung wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

### **3.2 Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals**

Der Genussscheinsinhaber hat nach erfolgter wirksamer Kündigung des Genussscheins Anspruch auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals (Rückzahlung von 100 % des Nennwerts). Der Rückzahlungsbetrag ist fällig zwei Wochen nach Eingang der Genussscheine bei der Emittentin und wird von der Emittentin auf das vom Genussscheinsinhaber zuletzt mitgeteilte Konto überwiesen. Der Anspruch des Genussscheinsinhabers auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals verjährt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (Beispiel: bei Kündigung des Genussscheins zum 31.12.2024 verjährt der Anspruch auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals mit Ablauf des 31.12.2027).

Kein Anspruch auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals besteht, wenn die Auszahlung zur Insolvenz der Emittentin führen würde, d.h. die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, die Rückzahlung des eingezahlten Kapitals zu verweigern; die Emittentin ist verpflichtet, die Leistungsverweigerung gegenüber dem Anleger zu begründen. Die Verjährung des Anspruchs des Genussscheinsinhabers auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals ist solange gehemmt, d.h. der Zeitraum der Leistungsverweigerung wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

### **3.3 Rendite der Genussscheine**

Die Rendite des jeweiligen Genussscheininhabers berechnet sich über die gesamte Haltedauer der

Genussscheine aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag / Verkaufspreis zuzüglich der jährlich erhaltenen Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Ausgabepreis/Kaufpreis. Zusätzlich sind etwaige Transaktionskosten des Genussscheininhabers zu berücksichtigen, wobei die Emittentin keine zusätzlichen Kosten berechnet. Die jeweilige Rendite der Genussscheine lässt sich erst am Ende der Haltedauer individuell bestimmen.

### **3.4 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten**

Die Genussscheine vermitteln ausschließlich Ansprüche auf Zinszahlung und Rückzahlung des eingezahlten Betrags. Anspruch auf den Liquidationserlös im Falle der Liquidation der Emittentin besteht nicht.

Die Genussscheine gewähren keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin.

## **4.**

### **Rechtliche Grundlagen für die Schaffung der angebotenen Wertpapiere**

Grundlage für die Schaffung der angebotenen Genussscheine und ihre Ausgabe sind der Beschluss der Hauptversammlung der solarcomplex AG vom 18.07.2017 sowie der Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat vom 05.11.2019. Diese Beschlüsse lauten in der Zusammenfassung:

1. Die solarcomplex AG gibt 833 Inhaber-Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 3.000 aus. Der Ausgabepreis entspricht dem Nennbetrag der Genussscheine, d.h. EUR 3.000 pro Genussschein. Die Genussscheine werden jährlich mit 2,5 % des eingezahlten Kapitals verzinst. Die Rückzahlung der Genussscheine erfolgt zum Nennbetrag, d.h. in Höhe des eingezahlten Kapitals.
2. Weitere Einzelheiten, insbesondere der Genussscheinsbedingungen, bestimmt der Vorstand.

## **5.**

### **Erwarteter Emissionstermin für die Wertpapiere und Offenlegung des Ergebnisses der Emission**

Der Verkauf der Genussscheine erfolgt nach Veröffentlichung des vorliegenden Prospekts.

Die Ausgabe der Genussscheine erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Zeichnungssumme auf dem in diesem Prospekt angegebenen Konto (siehe nachfolgend Teil G Abschnitt 4) der Gesellschaft, frühestens ab dem Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Prospektes, welche für den 16.01.2020 erwartet wird.

Die Offenlegung der Ergebnisse des Angebots erfolgt am 18.02.2021 auf der Internetseite der Gesellschaft (solarcomplex.de).

## **6.**

### **Übertragung der Genussscheine**

Die Übertragung der Genussscheine erfolgt durch vertragliche Einigung und Übergabe der Genussscheine durch den bisherigen an den neuen Inhaber.

Gegenüber der Gesellschaft gilt als Genussscheinsinhaber aber nur, wer als solcher im Genussscheinsregister der Gesellschaft, welches analog § § 67 Abs. 2 AktG eingerichtet und geführt wird, eingetragen ist. Der neue Inhaber muss daher in entsprechender Anwendung von § 67 Abs. 3 AktG den Eigentumswechsel der Gesellschaft anzeigen und durch Vorlage der Genussscheine nachweisen, da die Genussscheine sonst nicht mit Wirkung gegen die Gesellschaft übergehen.

## **7. Angaben zur steuerlichen Behandlung**

### **7.1 Warnhinweis und Hinweise**

#### **7.1.1 Warnhinweis**

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

#### **7.1.2 Hinweise**

Die nachfolgenden steuerlichen Informationen gelten ausschließlich für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen. Für Steuerausländer gelten unter Umständen abweichende Regelungen.

Diese steuerlichen Informationen sind allgemeiner Natur und stellen keine konkrete Steuerberatung dar. Sie beruhen auf der zum Prospektdatum geltenden Rechtslage. Der Gesetzgeber kann die Steuergesetze jederzeit ändern, ggfs. auch rückwirkend. Der am 12.03.2018 unterzeichnete Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode sieht die Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge und die Verhinderung von Umgehungstatbeständen vor. In einem Interview im Februar 2019 mit der „Rheinischen Post“ hat Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) die Pläne zur Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge in dieser Legislaturperiode bekräftigt. In Abhängigkeit der Umsetzung des Koalitionsvertrags kann sich damit die Besteuerung ändern und sich insbesondere für diejenigen, deren persönlicher Steuersatz über dem Abgeltungssteuersatz liegt, nachteilig auswirken.

Es wird empfohlen, für die Beurteilung der individuellen steuerlichen Situation vor der Zeichnung einen Steuerberater zu konsultieren.

### **7.2. Besteuerung von Genussscheinsinhabern**

#### **7.2.1 Allgemeines**

Gegenstand der Besteuerung können sowohl die an den Genussscheinhaber ausgezahlten Zinsen wie auch Gewinne oder -verluste aus der Veräußerung von Genussscheinen sein.

Zu unterscheiden ist, ob die Anteile im steuerlichen Privatvermögen oder in einem steuerlichen Betriebsvermögen gehalten werden.

### **7.2.2 Genussscheine im steuerlichen Privatvermögen**

Besteuert werden nicht nur die laufenden Kapitalerträge (Zinsen), sondern auch Gewinne bei der Veräußerung der Genussscheine (Veräußerungsgewinn) und zwar unabhängig von der Besitzzeit. Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen Verkaufspreis einerseits und Anschaffungskosten zuzüglich Veräußerungskosten andererseits (§ 20 Abs. 4 EStG).

Kapitalerträge (Zinsen) und Veräußerungsgewinne führen zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt seit 2009 die sog. Abgeltungsteuer (§§ 32 d Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a und 10 EStG). Mit einem besonderen Steuersatz von 25 v.H. zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag, insgesamt also 26,38 v.H. gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten. Dementsprechend ist auch der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen (siehe aber nachstehend zur Antragsveranlagung). Einkünfte aus Kapitalvermögen mit Abgeltungsteuer beeinflussen auch nicht den persönlichen Steuersatz für die anderen Einkünfte (keine Hinzurechnung beim Progressionsvorbehalt). Abgeltungswirkung bedeutet, dass die Kapitalerträge grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung erklärt werden müssen.

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10 d EStG (allgemeiner Verlustrücktrag bzw. –vortrag) abgezogen werden. Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Genussscheininhaber in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. Veräußerungsverluste aus Aktien dürfen nur mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 EStG), dies jedoch unbefristet.

Kapitalerträge müssen erklärt werden, soweit sie nicht der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) unterliegen (§ 32 d Abs. 3 EStG). Sie können jederzeit freiwillig erklärt werden, z.B. wenn der Sparer-Pauschbetrag (EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) noch nicht ausgeschöpft ist, Verluste nicht vollständig ausgeglichen wurden oder der Kapitalertragsteuerabzug überprüft werden soll (§ 32 d Abs. 4 EStG – kleine Veranlagungsoption). Schließlich kann der Genussscheininhaber jederzeit auf die Abgeltungswirkung verzichten und stattdessen die Kapitaleinkünfte wie bisher in seiner Einkommensteuererklärung erklären. Dies ist dann angezeigt, wenn der persönliche Steuersatz weniger als 25 v.H. beträgt. In diesem Falle wird die einbehaltene Steuer als Steuervorauszahlung behandelt. Der Antrag kann nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge (bei Zusammenveranlagung ggf. beider Ehegatten) gestellt werden (§ 32 d Abs. 6 EStG – große Veranlagungsoption), wobei das Finanzamt von Amts wegen prüft, ob nicht doch die Abgeltungsteuer günstiger ist (Günstigerprüfung).

Keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten bei Vorlage eines Freistellungsauftrags (bei Einkünften bis EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung, z.B. bei einem gemeinnützigen Verein oder einem Geringverdiener.

Verfahren zum Einbehalt der Kirchensteuer ab 01.01.2015

Die solarcomplex AG kann unter Angabe der Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des

Genussscheininhabers auf elektronischem Weg die Religionszugehörigkeit unter strikter Beachtung der Datenschutzerfordernisse beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen. Der Genussscheininhaber ist während der Dauer der rechtlichen Verbindung zumindest einmal von der solarcomplex AG auf die Datenabfrage sowie das gegenüber dem Bundeszentralamt bestehende Widerspruchsrecht, welches sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht, schriftlich oder in einer geeigneten Form hinzuweisen.

Der Genussscheininhaber kann auf Antrag der Datenübermittlung widersprechen (Sperrvermerk), § 51 a Abs. 2e EStG. Der Antrag, welcher im aktuellen Kalenderjahr für eine Regelabfrage berücksichtigt werden soll, muss bis zum 30. Juni beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein. Wurde der Sperrvermerk gesetzt, so gilt er bis auf schriftlichen Widerruf auch für die Folgejahre und einheitlich für alle Kapitalerträge.

Sofern der solarcomplex AG die Identifikationsnummer des Schuldners der Kapitalertragssteuer nicht bekannt ist, kann solarcomplex AG diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen. In der Anfrage dürfen nur die nach § 139 b (3) AO genannten Daten des Schuldners der Kapitalertragsteuer angegeben werden. Die Anfrage hat nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der solarcomplex AG die Identifikationsnummer mit, sofern die für den Antrag von der solarcomplex AG übermittelten Daten mit den Daten des Bundeszentralamtes für Steuern übereinstimmen.

Erfolgt hiernach der Kirchensteuereinbehalt durch die solarcomplex AG, vermindert sich die Abgeltungsteuer wiederum um 25 v.H. der einbehaltenen Kirchensteuer (pauschaler Sonderausgabenabzug), §§ 32 d Abs. 1, 51 a Abs. 2b und 2c EStG)

Zum Abzug (von Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer) verpflichtet ist die ausschüttende Aktiengesellschaft oder die auszahlende Stelle (z.B. Depotbank). Die ausschüttende Gesellschaft erteilt auf Antrag eine Bescheinigung über die einbehaltene Kapitalertragsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.

### **7.2.3 Genussscheine im steuerlichen Betriebsvermögen**

Hier gilt grundsätzlich der Vorrang der Gewinneinkünfte (§ 20 Abs. 8 EStG), d.h. betriebliche Kapitalerträge sind den Gewinneinkünften zuzurechnen. Dies bedeutet, es handelt sich hierbei nicht um Kapitaleinkünfte und deshalb unterliegen diese auch nicht der Abgeltungsteuer.

Zinsen wie auch Gewinne aus der Veräußerung von Genussscheinen im Betriebsvermögen einer natürlichen Person unterliegen seit 2009 dem Teileinkünfteverfahren (§§ 3 Nr. 40, 3 c EStG). Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen Verkaufspreis einerseits sowie Anschaffungskosten zuzüglich Veräußerungskosten andererseits (§ 20 Abs. 4 EStG).

Dies bedeutet: Nur 60 v.H. der Zinsen und Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig, aber umgekehrt können auch nur 60 v.H. der Kosten als Betriebsausgaben abgezogen werden (z.B. Anschaffungskosten bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns, Finanzierungskosten, Teilwertabschreibungen). Es gilt der individuelle Steuersatz von 0 bis 45 v.H. Bei einem Steuersatz von 42 % bedeutet dies eine Einkommensteuerbelastung von 25,2 %.

Auch bei betrieblichen „Kapitalerträgen“ muss die auszahlende Gesellschaft 25 v.H. Kapitalertragsteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag, insgesamt also 26,38 % Steuern

einbehalten. Hier hat die Kapitalertragsteuer jedoch keine Abgeltungswirkung, sie wird vielmehr wie eine Steuervorauszahlung auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer angerechnet.

Kein Einbehalt erfolgt grundsätzlich bei Gläubigern, die von der Körperschaftssteuer befreit sind, gemeinnützig sind oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts sind bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung.

## **Teil G Einzelheiten zum Wertpapierangebot / zur Zulassung zum Handel**

1.

### **Gesamtsumme der öffentlich angebotenen Wertpapiere und Ausgabepreis**

Zur Zeichnung angeboten werden 833 Inhabergenussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 3.000. Der Ausgabepreis pro Genussschein beträgt EUR 3.000. Die Gesamtsumme des Angebots beträgt EUR 2.499.000.

2.

### **Konditionen, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung**

#### **2.1 Räumlicher und persönlicher Gültigkeitsbereich des Angebots**

Es werden Genussscheine öffentlich angeboten. Das öffentliche Angebot ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Außerhalb Deutschlands werden insbesondere im Angebotszeitraum in den USA, Kanada, Australien, Großbritannien und Japan sowie an US-Personen (im Sinne der Regulation S des Securities Act) keine Genussscheine angeboten und/oder verkauft.

Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem/der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Dieser Prospekt darf nicht in die USA, nach Kanada, Australien, Großbritannien oder Japan versandt werden. Personen, die dieses Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über die im jeweiligen Land bestehenden Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

#### **2.2 Angebotszeitraum**

Der vorliegende Prospekt ist nach seiner Billigung am 15.01.2020 12 Monate lang gültig. Die Genussscheine können einen Werktag nach Veröffentlichung des vorliegenden Prospektes gezeichnet werden, d.h. voraussichtlich ab 17.01.2020, längstens aber für 12 Monate nach Prospektbilligung, d.h. voraussichtlich bis 14.01.2021.

Die entsprechenden Zeichnungsscheine sind während des vorgenannten Zeitraums im Original bei der **solarcomplex AG, Ekkehardstraße 10, 78224 Singen** einzureichen.

Das Angebot wird geschlossen, wenn alle Genussscheine gezeichnet sind, spätestens mit Ablauf des 14.01.2021. Danach eingehende Zeichnungsscheine werden nicht mehr angenommen.

#### **2.3 Reduzierung der Zeichnung**

Eine Möglichkeit zur Reduzierung bereits angenommener Zeichnungen durch die Emittentin besteht grundsätzlich nicht. Es ist nur möglich, dass die letzte berücksichtigungsfähige Zeichnung nicht mehr in vollem Umfang bedient werden kann. Sofern eine Zahlung auf eine nicht mehr berücksichtigungsfähige Zeichnung bei der Gesellschaft eingeht, wird sie dem Einzahler innerhalb von 10 Tagen nach Eingang erstattet.

## **2.4 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung / Vielfachzeichnungen**

Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 3.000, was der Zeichnung von 1 Genussschein entspricht. Ein Höchstbetrag existiert nicht. Vielfachzeichnungen sind zulässig.

## **2.5 Bezugsrecht der Aktionäre und Verfahren zur Ausübung des Bezugsrechts**

Jedem Aktionär der Gesellschaft steht grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht gemäß §§ 221, 186 AktG zu, welches besagt, dass ihm im Falle der Ausgabe von Genussscheinen auf sein Verlangen ein seinem Anteil am Grundkapital entsprechender Teil der Genussscheine angeboten bzw. zugeteilt werden muss. Die Satzung der Gesellschaft sieht keinen automatischen Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre vor. Im Rahmen eines Beschlusses zur Ausgabe von Genussscheinen kann die Hauptversammlung unter bestimmten Bedingungen bestimmen, dass das Bezugsrecht ausgeschlossen wird.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist im Rahmen der Ausgabe der mit dem vorliegenden Prospekt angebotenen Genussscheine **nicht** durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen worden. Zur Ausübung des Bezugsrechts der Aktionäre wird der Vorstand nach Veröffentlichung des gebilligten Prospekts durch Veröffentlichung (voraussichtlich am 17.01.2020 im elektronischen Bundesanzeiger unter Setzung einer Frist von 2 Wochen auffordern. Bei Ablauf der Frist (voraussichtlich am 31.01.2020, 24:00 Uhr) nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen; die entsprechenden Genussscheine können dann von jedermann gezeichnet werden. Die Bezugsrechte sind frei übertragbar.

Unabhängig von ihrem Bezugsrecht können Aktionäre auch weitere Genussscheine zeichnen.

## **2.6 Ablauf des Verfahrens von der Zeichnung bis zur Ausgabe der Genussscheine**

Der Anleger hat für seine Zeichnung den von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Zeichnungsschein vollständig auszufüllen und der Gesellschaft zu übermitteln. Nach Eingang des Zeichnungsscheins (Angebot des Zeichners an die Gesellschaft) erfolgt dessen Prüfung durch die Gesellschaft. Der Gesellschaft steht es im Einzelfall frei, Zeichnungsangebote nicht anzunehmen; der Zeichner wird in diesem Fall unverzüglich informiert. Der Zeichnungsvertrag kommt zustande durch die dem Zeichner schriftlich mitgeteilte Annahme durch die Gesellschaft, welche in der Regel innerhalb einer Woche nach Eingang des Zeichnungsscheins bei der Gesellschaft erfolgt. Mit der Annahme wird dem Zeichner die entsprechende Anzahl von Genussscheinen zugeteilt.

Die Zeichnungssumme ist vom Zeichner nach Mitteilung der Annahme durch die Gesellschaft innerhalb von drei Wochen auf das im Zeichnungsschein genannte Konto der Gesellschaft zu überweisen. Nach Zahlungseingang trägt die Emittentin den Zeichner mit den Genussscheinen in ihr Genussscheinsregister ein und übersendet ihm innerhalb von 3 Wochen auf dem Postweg die Genussscheine (Wertpapierurkunden), wobei für jeden Genussschein ein eigenes Wertpapier (Urkunde) übersandt wird. Die Übersendung der Genussscheine (Wertpapiere) seitens der Gesellschaft an den Zeichner beinhaltet die Übertragung des Eigentums an den Genussscheinen auf den Zeichner; auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet die Gesellschaft gemäß § 151 BGB.

Die Annahme der Zeichnungsangebote erfolgt nach der Reihenfolge deren Eingangs bei der

Gesellschaft, solange und soweit die jeweilige Restanzzahl der angebotenen Genussscheine noch nicht erschöpft ist. Bei Eingang mehrerer Zeichnungsangebote innerhalb eines Tages erfolgt die Annahme bzw. Zuteilung gemäß dem Zeichnungsschein, soweit für alle eingegangenen Zeichnungen dieses Tages noch eine ausreichende Restanzzahl der angebotenen Genussscheine vorhanden ist. Ist die Restanzzahl der angebotenen Genussscheine für alle an einem Tage eingehenden Zeichnungsangebote nicht mehr ausreichend für eine vollständige Zuteilung auf alle Zeichnungsanträge, erfolgt die Annahme bzw. Zuteilung im Verhältnis der Zeichnungssummen gleichmäßig reduziert.

### **Zeitliche Priorität von Zeichnungsanträgen von Aktionären der Emittentin**

Wegen der Bezugsrechte der Aktionäre (Bezugsrechtsemission) wird die Gesellschaft während der ersten zwei Wochen des öffentlichen Angebots Zeichnungsanträge von Aktionären der Gesellschaft zeitlich prioritär behandeln, d.h. annehmen und Genussscheine zuteilen. Von Nicht-Aktionären eingehende Zeichnungsscheine werden während dieser zweiwöchigen Bezugsfrist der Aktionäre zunächst zurückgestellt, d.h. Annahme von Zeichnungsscheinen und Zuteilung von Genussscheinen erfolgen für Nicht-Aktionäre erst nach Ablauf dieses Zeitraums.

In der nachfolgenden Tabelle ist der geplante Ablauf in zeitlicher Hinsicht nochmals stichpunktartig zusammengefasst.

<b>Datum / Zeitraum</b>	<b>Ereignis</b>
15.01.2020	Billigung des Prospekts.
17.01.2020	Voraussichtlicher Beginn des öffentlichen Angebots der Genussscheine.
17.01.2020 bis 31.01.2020	Zeitraum innerhalb dessen Aktionäre Zeichnungen im Rahmen ihrer gesetzlichen Bezugsrechte vornehmen können / Die Zuteilung der Genussscheine erfolgt durch Annahmeerklärung der Gesellschaft, welche dem Zeichner i.d.R. innerhalb einer Woche nach Eingang seines Zeichnungsscheins bei der Gesellschaft mitgeteilt wird. Die Genussscheine werden nach Eingang der Zahlung des jeweiligen Zeichners ausgegeben.
17.01.2020 bis 14.01.2021	Zeitraum innerhalb dessen Zeichnungen durch Aktionäre und alle anderen Interessenten vorgenommen werden können / Die Zuteilung der Genussscheine erfolgt durch Annahmeerklärung der Gesellschaft, welche dem Zeichner i.d.R. innerhalb einer Woche nach Eingang seines Zeichnungsscheins bei der Gesellschaft mitgeteilt wird. Die Genussscheine werden nach Eingang der Zahlung des jeweiligen Zeichners ausgegeben.
14.01.2021	Spätester Termin für das Ende der Zeichnung / Schließung des Angebots.
11.02.2021	Spätester Termin für die Ausgabe der Genussscheine.
18.02.2021	Offenlegung der Ergebnisse des Angebots auf der Internetseite der Gesellschaft (solarcomplex.de).

### **3.**

#### **Preisfestsetzung / Kosten und Steuern**

Der Ausgabepreis für die in diesem Prospekt beschriebenen Genussscheine beträgt € 3.000 für 1

Genussschein im Nennbetrag von € 3.000. Zusätzliche Kosten oder Steuern werden dem Zeichner nicht in Rechnung gestellt.

**4.**

#### **Anbieter und Platzierung des Angebots**

Die Ausgabe der angebotenen Wertpapiere erfolgt durch die solarcomplex AG, Ekkehardstraße 10, 78224 Singen.

Die Gesellschaft ist zugleich Zahlstelle mit folgender Bankverbindung:

IBAN: DE 03 6925 1445 0005 6020 81, Sparkasse Engen-Gottmadingen

BIC: SOLADES1ENG

**5.**

#### **Zulassung zum Handel**

Die angebotenen Genussscheine werden an keinem Markt gehandelt. Eine Zulassung zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt oder MTF wurde nicht beantragt und soll auch nicht beantragt werden.

## Teil H Unternehmensführung

1.

### Allgemeine Angaben

In der nachfolgenden Tabelle sind der Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft benannt.

	<b>Stellung bei der Gesellschaft</b>	<b>für die Gesellschaft bedeutsame externe Tätigkeit</b>	<b>verwandtschaftliche o. ä. Beziehungen</b>
<b>Florian Armbruster</b> geschäftsansässig: Ekkehardstraße 10, 78224 Singen	Vorstand Verwaltung	keine	keine
<b>Eberhard Banholzer</b> geschäftsansässig: Ekkehardstraße 10, 78224 Singen	Vorstand Technik	keine	keine
<b>Bene Müller</b> geschäftsansässig: Ekkehardstraße 10, 78224 Singen	Vorstand Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit Sprecher des Vorstands	Geschäftsführer der solarcomplex Verwaltungs GmbH. Geschäftsführer der NRS-Nahwärmegesell- schaft Region Sigmaringen mbH Geschäftsführer der Nahwärme Renquishausen GmbH Gesellschafter und Geschäftsführer der Wkaa GmbH	keine
<b>Simone Rettich-Bickel</b> geschäftsansässig: Schlossstraße 12, 78351 Bodman	stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats	keine	keine
<b>Prof. Dr. Rainer Luick</b> geschäftsansässig: Feldbergstr. 14 78247 Hilzingen	Vorsitzender des Aufsichtsrats	keine	keine
<b>Dr. Hansjörg Reichert</b> geschäftsansässig: Zeppelinstraße 7, 78224 Singen	Mitglied des Aufsichtsrats	Inhaber und Geschäftsführer der Kanzlei reichert & reichert steuern. recht. consulting.	keine

## 2.

### **Angaben über Geschäftsführungskompetenz und Geschäftsführungserfahrung**

#### **Vorstand**

Der Vorstand **Florian Armbruster**, geboren 1966, war Mitgründer und -inhaber des akzent-Verlags in Konstanz und von 2000 - 2006 Geschäftsführer der Werbeagentur Kieweg & Freiermuth, Konstanz. Er war im Jahr 2000 einer der 20 Mitgründer der solarcomplex GmbH, und bis Mitte 2015 Vorsitzender des Aufsichtsrates. Von Anfang an betreute er Marketing und Öffentlichkeitsarbeit bei der solarcomplex AG, zunächst im Nebenberuf, seit 2014 Vollzeit. Er ist seit Anfang 2016 Mitglied des dreiköpfigen Vorstands.

Der Vorstand **Eberhard Banholzer**, geboren 1958, von der Ausbildung her Elektroinstallateur und staatlich geprüfter Techniker Fachrichtung Elektrotechnik-Energietechnik und Dipl. Ingenieur (FH) für Verfahrens- und Umwelttechnik, war von 1995 - 2008 Leiter der Abteilung Wärmeversorgung bei der Energieversorgung Rottweil und von 2009 - 2015 Abteilungsleiter Wärme bei der solarcomplex AG. Er ist seit Anfang 2016 einer der drei Vorstände der solarcomplex AG.

Der Vorstand **Bene Müller**, geboren 1965, war vor seiner Tätigkeit für die solarcomplex AG selbstständig tätig. Er arbeitete während mehr als 10 Jahren im Bereich der bildenden Kunst und beschäftigte sich dort insbesondere mit Phänomena, die für das menschliche Auge nicht wahrnehmbar sind, z.B. Radioaktivität, CO<sub>2</sub>-Konzentration, Wärmestrahlung, u.a., beispielsweise in der umfassenden Werkreihe „Klimabilder“. Bene Müller war einer von 20 Gründungsgesellschaftern der solarcomplex GmbH im Jahr 2000 und leitete diese gemeinsam mit Achim Achatz bis zur Umwandlung in die solarcomplex AG. Bis Ende 2015 war er gemeinsam mit Achim Achatz einer der bis dahin 2 Vorstände der solarcomplex AG. Seit Anfang 2016 ist er Mitglied des dreiköpfigen Vorstands.

#### **Aufsichtsrat**

Die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende **Simone Rettich-Bickel**, geboren 1967, leitet das mittelständische Unternehmen Stahlbau Rettich in Bodman in 5. Generation. Sie setzt sich seit vielen Jahren für die Nutzung der heimischen erneuerbaren Energien ein. So sind alle geeigneten Dachflächen Ihres Unternehmens mit Photovoltaik belegt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende **Prof. Dr. Rainer Luick**, geboren 1956, hat seit 1999 an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg (HFR) eine Professur für die Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsmanagement. Forschungsschwerpunkte seiner Arbeitsgruppe sind Prozesse im ländlichen Raum, extensive Landnutzungsstrategien und zur Energiewende. Aktuelle Forschungsprojekte beschäftigen sich mit den Wirkungen energetischer Biomassenutzungen auf Natur und Umwelt.

Das Aufsichtsratsmitglied **Dr. Hansjörg Reichert**, geboren 1958, ist Rechtsanwalt und Steuerberater mit eigener Kanzlei in Singen und Konstanz. Er beschäftigt sich bereits seit Ende der 80er Jahre mit den wirtschaftlichen und umweltpolitischen Aspekten regenerativer Energien.

Der berufliche Hintergrund der drei Aufsichtsräte spiegelt in seiner Vielfalt das Selbstverständnis des regional verankerten Bürgerunternehmens wieder.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Unternehmen und Gesellschaften, bei denen die vorgenannten Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder während der letzten 5 Jahre Mitglied der Geschäftsführung, von Aufsichtsorganen und oder Partner/Gesellschafter waren.

	<b>Unternehmen/Gesellschaft</b>	<b>Status</b>
<b>Florian Armbruster</b>	Kommanditist der solarcomplex GmbH & Co. KG Solarpark Rickelshausen 1	fortdauernd
	Gesellschafter der solarcomplex Verwaltungs GmbH	beendet
<b>Eberhard Banholzer</b>	keine	
<b>Bene Müller</b>	Geschäftsführer der solarcomplex Verwaltungs GmbH	fortdauernd
	Gesellschafter der solarcomplex Verwaltungs GmbH	beendet
	Kommanditist der solarcomplex GmbH & Co. KG Wasserkraft Musikinsel	beendet
	Kommanditist der solarcomplex GmbH & Co. KG Biogas Hof Schönbuch	fortdauernd
	Kommanditist der solarcomplex GmbH & Co. KG Photovoltaik Hegau / westlicher Bodensee	fortdauernd
	Gesellschafter und Geschäftsführer der Wkaa GmbH	fortdauernd
	Geschäftsführer der NRS-Nahwärmegesellschaft Region Sigmaringen mbH	fortdauernd
Geschäftsführer der Nahwärme Renquishausen GmbH	fortdauernd	
<b>Simone Rettich-Blckel</b>	Geschäftsführerin und Gesellschafterin der Rettich Stahlbau GmbH	fortdauernd
<b>Prof. Dr. Rainer Luick</b>	Kommanditist der solarcomplex GmbH & Co. KG Photovoltaik Hegau / westlicher Bodensee	fortdauernd
<b>Dr. Hansjörg Reichert</b>	Inhaber und Geschäftsführer der Kanzlei reichert & reichert steuern. recht. consulting.	fortdauernd
	Kommanditist der solarcomplex GmbH & Co. KG Photovoltaik Hegau / westlicher Bodensee	fortdauernd
	Kommanditist der solarcomplex GmbH & Co. KG Wasserkraft Musikinsel	beendet
	Gesellschafter der solarcomplex Verwaltungs GmbH	beendet

## **Teil I Finanzinformationen**

Die historischen Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2018 sind nachfolgend abgedruckt. Sie umfassen die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Rechnungslegungsstrategien und erläuternde Anmerkungen.

Der Jahresabschluss 2018 wurde von der RNW Rhein-Neckar Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheimer Straße 105 b, 68535 Edingen-Neckarhausen, nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsstandards (HGB) unabhängig geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen. Der Bestätigungsvermerk (Testat) des Wirtschaftsprüfers ist nachfolgend angedruckt.

## BILANZ zum 31.12.2018

### AKTIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	9.929,00		19.496
2. Geschäfts- oder Firmenwert	<u>1,00</u>		1
	<u>9.930,00</u>		
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3 6.741.105,61		6.599.486
2. technische Anlagen und Maschinen	43.091.228,48		43.014.185
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	221.248,00		182.683
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>992.182,97</u> <u>51.045.765,06</u>		533.845
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	862.367,88		672.368
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	500.000,00		530.000
3. Beteiligungen	3.962.546,17		4.481.259
4. sonstige Ausleihungen	90.917,03		232.634
5. Genossenschaftsanteile	<u>16.700,00</u>		16.700
	<u>5.432.531,08</u>	56.488.226,14	
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	199.487,80		314.982
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	108.992,13		202.692
3. fertige Erzeugnisse und Waren	<u>299.785,91</u> <u>608.265,84</u>		304.253

BILANZ zum 31.12.2018

	EUR	EUR	Vorjahr
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.576.799,83		3.021.318
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	269.464,29		131.022
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	58.948,82		1.070.518
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>263.721,56</u>		217.589
	<u>2.168.934,50</u>		
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>951.446,85</u>	3.728.647,19	3.683.879
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		106.710,84	119.445
<u>SUMME AKTIVSEITE</u>		<u>60.323.584,17</u>	<u>65.348.353</u>

BILANZ zum 31.12.2018

PASSIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr
A. EIGENKAPITAL			
I. Gezeichnetes Kapital	9.217.500,00		9.215.500
II. Kapitalrücklage	8.594.150,00		8.592.350
III. Gewinnrücklagen			
gesetzliche Rücklage	1.500,00		1.500
IV. Bilanzgewinn	<u>122.411,09</u>		215.668
V. Eigenkapital insgesamt	17.935.561,09	17.935.561,09	18.025.018
B. ZUR DURCHFÜHRUNG EINER BESCHLOSSEN KAPITALERHÖHUNG GELEISTETE EINLAGE		0,00	3.800
C. SONDERPOSTEN FÜR ZUSCHÜSSE		5.496.630,73	6.312.612
D. RÜCKSTELLUNGEN			
1. sonstige Rückstellungen	<u>248.225,88</u>	248.225,88	238.578
E. VERBINDLICHKEITEN			
1. Anleihen	15.377.000,00		14.143.000
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.069.669,15		19.338.960
3. Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	844.143,58		962.057
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		1.000.000
5. sonstige Verbindlichkeiten	1.219.385,77		4.126.564
F. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		35.510.198,50 168.594,16	426.314
G. PASSIVE LATENTE STEUERN		964.373,81	771.451
<u>SUMME PASSIVSEITE</u>		<u>60.323.584,17</u>	<u>65.348.353</u>



GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG zum 31.12.2018

	EUR	EUR	Vorjahr
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	23.178,87 -		26.174-
b) Grundstücksaufwendungen	54.042,26 -		60.472-
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	213.765,20 -		190.175-
d) Reparaturen u. Instandhaltungen	375.571,49 -		258.733-
e) Fahrzeugkosten	154.261,51 -		141.812-
f) Werbe- und Reisekosten	35.910,59 -		42.861-
g) Kosten PV Fremd	221.815,43 -		335.067-
h) EDV-Kosten	49.396,99 -		40.636-
i) verschiedene betriebliche Kosten	385.045,84 -		362.007-
j) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	41.302,64 -		98.091-
k) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des UV und Einstellung in Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen	54.274,30 -		74.276-
l) andere sonstige betriebliche Aufwendungen davon aus der Währungsumrechnung 1.229,16- (VJ 119,80-)	122.891,26 -		151.404-
		1.731.456,38 -	1.781.709-
9. Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen 5.934,08 (VJ 10.975,11)		5.934,08	10.975
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		314,00	0
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen 25.524,30 (VJ 20.641,28)		29.415,69	28.082
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen 3.757,76- (VJ 7.288,05-)		1.088.578,27 -	1.170.763-
Finanzergebnis		1.052.914,50 -	1.131.706-
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag davon Aufwendungen aus der Zuführung und Auflösung latenter Steuern 192.922,34- (VJ 112.285,85-)		192.954,21 -	112.286-
14. Ergebnis nach Steuern		104.763,48	80.246
15. sonstige Steuern		13.710,46 -	13.869-
16. Jahresüberschuss		91.053,02	66.376
17. Gewinnvortrag		31.358,07	149.292
18. <u>Bilanzgewinn</u>		122.411,09	215.668

## **A. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS**

Die solarcomplex AG hat ihren Sitz in Singen und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Freiburg (HRB 701484).

Der vorliegende Jahresabschluss erfolgte auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) und den Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG).

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs.1, 2 HGB.

Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (einschließlich Anlagespiegel, Rücklagenspiegel, Verbindlichkeitspiegel).

Die Gesellschaft nimmt die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Angaben, Erleichterungen der §§ 274a, §§ 276 und 288 HGB teilweise in Anspruch.

Die Gesellschaft hat von der Befreiungsvorschrift nach § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB Gebrauch gemacht und auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichtet.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, sind einzelne Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst und daher in diesem Anhang gesondert aufgeführt und erläutert.

Soweit ein Wahlrecht hinsichtlich der Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung einerseits oder dem Anhang andererseits besteht, wurde dieses Wahlrecht aus Gründen der Übersichtlichkeit grundsätzlich zu Gunsten der Angaben im Anhang ausgeübt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde – wie in den Vorjahren – nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

## **B. ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**

Die Bilanzierungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich unverändert geblieben.

Bilanzierungswahlrechte wurden teilweise in Anspruch genommen. Die sich aus Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen insgesamt ergebenden Steuerentlastungen wurden als passive latente Steuern in der Bilanz angesetzt (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden grundsätzlich zum Devisenkassamittelkurs am Transaktionstag erfasst. Am Bilanzstichtag ausgewiesene, auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit Laufzeiten von einem Jahr oder weniger werden zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet (§ 256a HGB). Bei Vermögensgegenständen mit Laufzeiten von mehr als einem Jahr nach Abschlussstichtag erfolgt die Bewertung mit dem niedrigeren Kurs am Abschlussstichtag sowie bei den Verbindlichkeiten mit dem höheren Kurs am Abschlussstichtag.

Die größenabhängigen Erleichterungen nach § 288 Abs. 1 HGB für kleine Kapitalgesellschaften wurden in Anspruch genommen.

### **I. ANLAGEVERMÖGEN**

Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände wurden nicht aktiviert.

Die **erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände** werden linear pro rata temporis über die voraussichtliche Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauer wird bei Software mit drei Jahren zugrunde gelegt.

Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** werden zu Anschaffungs- oder Herstellungs-

kosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Abschreibungen erfolgen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Soweit in Vorjahren Abschreibungen auf steuerrechtlich niedrigere Werte vorgenommen wurden, werden diese gemäß Art. 67 Abs. 4 EGHGB beibehalten.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis netto Euro 800,00 werden ab dem Jahr 2018 im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind zu Anschaffungskosten bzw. zu Anschaffungskosten abzüglich Kapitalrückzahlungen bewertet. Die Beteiligung an der solarcomplex GmbH & Co.KG Rickelshausen wird mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die Gesellschaft ist als Kommanditistin an den nachfolgenden Kommanditgesellschaften sowie als Gesellschafterin an nachfolgenden GmbH's beteiligt, bei denen der Anteilsbesitz einer dauernden Verbindung dient. Unternehmensgegenstand ist jeweils die Erzeugung von Strom und / oder Wärme:

Name und Sitz	Anteil am Kapital	Eigenkapital (EUR)	Ergebnis 2018 (EUR)
solarcomplex GmbH & Co.KG Solarpark Rickelshausen, Singen	28,02%	576.571,27	47.429,32
Bioenergie Grosselfingen GmbH Singen	100,00%	365.741,79	-3.705,34
solarcomplex GmbH & Co.KG Solar+Windkraft, Singen	27,89%	2.077.889,61	2.845,33
solarcomplex Verwaltungs GmbH, Singen	100,00%	30.934,08	5.934,08
solarcomplex GmbH & Co.KG Windpark Länge, Singen	25,00%	10.620.751,31	-73.354,61
Nahwärmegesellschaft Region Sigmaringen GmbH, Sigmaringen	50,00%	665.370,26	* -64.120,49
Hegauwind Verwaltungs GmbH, Radolfzell	9,10%	25.906,23	-26,71
Hegauwind GmbH & Co.KG Verenafohren, Tengen	9,10%	5.640.503,29	2.300,60
Nahwärme Renquishausen GmbH, Renquishausen	50,00%	262.654,73	47.754,25

\* Jahresergebnis 2017

## II. UMLAUFVERMÖGEN

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu durchschnittlichen Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Fertige und unfertige Erzeugnisse werden zu durchschnittlichen Herstellungskosten angesetzt. Diese umfassen neben dem Fertigungsmaterial, den Fertigungslöhnen und den Abschreibungen die aktivierungspflichtigen Material- und Fertigungsgemeinkosten.

Für Bestandsrisiken werden ausreichende Abschläge gebildet. Die Bewertung der Vorräte erfolgt verlustfrei.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken mit dem Nennbetrag oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Flüssige Mittel werden zum Nominalbetrag bewertet.

### III. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Bei den Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen sowie Unterschiedsbeträge zwischen den Erfüllungs- und Ausgabebeträgen von Verbindlichkeiten. Die Unterschiedsbeträge werden durch planmäßige Abschreibungen auf die Laufzeit der Verbindlichkeiten verteilt.

### IV. SONDERPOSTEN FÜR ZUWENDUNGEN

Soweit die Gesellschaft Zuwendungen zur Investitionsförderung erhält, werden diese in einen gesonderten Passivposten nach § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB eingestellt und über die Laufzeit der geförderten Maßnahme erfolgswirksam aufgelöst. Investitionszuschüsse werden dabei nach der Nutzungsdauer der geförderten Anlage, Tilgungszuschüsse über die Kreditlaufzeit planmäßig aufgelöst.

### V. RÜCKSTELLUNGEN

Die Rückstellungen (Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen) werden mit den Erfüllungsbeträgen so bemessen, dass sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung tragen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

### VI. VERBINDLICHKEITEN

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB) passiviert.

### III. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Bei den Rechnungsabgrenzungsposten werden Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, die Ertrag für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

## C. ANGABEN ZU POSTEN DER BILANZ

### I. ANGABEN ZUR AKTIVSEITE

#### **1. Anlagevermögen**

Die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der als Anlage diesem Anhang beigelegt ist.

#### **2. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände**

<b>Art der Forderung</b>	<b>Gesamtbetrag EUR</b>	<b>davon &lt; 1 Jahr</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.576.799,83 (Vj.: 3.021.318,68)	1.576.799,83 (Vj.: 3.021.318,68)
Forderungen gegen verbundene	269.464,29	269.464,29

ANHANG für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2018

Unternehmen	(Vj.: 131.022,40)	(Vj.: 131.022,40)
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	58.948,82 (Vj.: 1.070.518,15)	58.948,82 (Vj.: 1.070.518,15)
Sonstige Vermögensgegenstände	263.721,56 (Vj.: 217.588,68)	263.721,56 (Vj.: 217.588,68)
<b>Summe</b>	<b>2.168.934,50</b> <b>(Vj.: 4.440.447,91)</b>	<b>2.168.934,50</b> <b>(Vj.: 4.440.447,91)</b>

In der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ sind keine Beträge größeren Umfangs enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

Bei den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie um Gewinnausschüttungsansprüche.

### 3. Rechnungsabgrenzungsposten

Im Rechnungsabgrenzungsposten sind Disagien in Höhe von EUR 1.492,87 (VJ: EUR 25.652,30) enthalten.

## II. ANGABEN ZUR PASSIVSEITE

### 1. Eigenkapital / Ergebnisverwendung

Das Grundkapital der Gesellschaft zum 31.12.2018 beträgt Euro 9.217.500. Es ist eingeteilt in 9.217.500 auf den Namen lautende Stammaktien zu einem Nennbetrag von jeweils 1 Euro.

Aufgrund Beschlusses der Hauptversammlung vom 03. Juli 2013, der am 09. Juli 2013 ins Handelsregister eingetragen wurde, ist der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital innerhalb von 5 Jahren nach der Eintragung um bis zu EUR 1.810.000,00 (genehmigtes Kapital 2013/1) zu erhöhen. Nach teilweiser Ausschöpfung beträgt das Genehmigte Kapital 2013/1 zum Bilanzstichtag 2018 noch EUR 609.500,00.

Aufgrund eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung vom 03. Juli 2013, der am 09. Juli 2013 ins Handelsregister eingetragen wurde, ist der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital innerhalb von 5 Jahren nach der Eintragung um bis zu EUR 200.000,00 (genehmigtes Kapital 2013/2) zu erhöhen. Diese Aktien werden im Rahmen eines Mitarbeiter-Beteiligungsprogramms nur an Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben; das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen. Nach teilweiser Ausschöpfung beläuft sich das genehmigte Kapital 2013/2 zum Bilanzstichtag 2018 noch auf EUR 170.000,00.

Im Bilanzgewinn ist ein verbleibender Gewinnvortrag von Euro 31.358,07 (Vj: 149.291,85) enthalten.

### 2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen von insgesamt TEUR 248 (Vorjahr: TEUR 239) betreffen im Wesentlichen Personalkosten (TEUR 84, Vorjahr TEUR 86) sowie Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen (TEUR 112, Vorjahr TEUR 86) Jahresabschlusskosten (TEUR 34, Vorjahr TEUR 33).

### 3. Verbindlichkeiten

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag EUR	davon < 1 Jahr	davon 1 Jahr bis < 5 Jahre	davon > 5 Jahre
Anleihen	15.377.000,00 (Vj.: 14.143.000,00)	6.715.000,00 (Vj.: 2.279.000,00)	8.662.000,00 (Vj.: 10.338.000,00)	(Vj.: 1.526.000,00)

ANHANG für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2018

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.069.669,15 (Vj.: 19.338.959,98)	2.494.153,67 (Vj.: 2.565.458,52)	9.491.147,57 (Vj.: 9.307.856,97)	6.084.367,91 (Vj.: 7.465.644,49)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 0,00 (Vj. 0)	844.143,58 (Vj.: 962.056,50)	844.143,58 (Vj.: 962.056,50)		
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	(Vj.: 1.000.000,00)	(Vj.: 1.000.000,00)		
Sonstige Verbindlichkeiten	1.219.385,77 (Vj.: 4.126.564,20)	1.203.927,88 (Vj.: 4.113.885,29)	15.457,89 (Vj.: 12.678,91)	
<b>Summe</b>	<b>35.401.308,04</b> <b>(Vj.: 39.570.580,68)</b>	<b>11.148.334,67</b> <b>(Vj.: 10.920.400,31)</b>	<b>18.168.605,46</b> <b>(Vj.: 19.658.535,88)</b>	<b>6.084.367,91</b> <b>(Vj.: 8.991.644,49)</b>

Zur Absicherung gegen zukünftige Schwankungen der zu leistenden Zinszahlungen wurden für Teilbeträge der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten insgesamt drei Zins-Swap-Verträge (sog. "Micro-Hedge" zur Absicherung zukünftiger Zahlungsstromschwankungen), mit nachfolgendem Inhalt abgeschlossen:

		<u>Ursprungsbetrag</u>	<u>Betrag 31.12.2018</u>
Sparkasse Engen-Gottmadingen	6021102782	1.200.000 EUR	0,00 EUR
Sparkasse Bodensee	7059105648	2.700.000 EUR	261.817,36 EUR
Sparkasse Schwarzwald	6150329217	1.114.000 EUR	517.214,20 EUR

Zum 31.12.2018 bestanden folgende Zinssicherungsgeschäfte (Zinssatz-Swap Vereinbarungen) zur Absicherung von Darlehen mit variablem Zinssatz:

Kredit-Institut	Vertrags-Nr.	Datum	Beginn	Ende	Betrag Ursprung	Betrag 31.12.2018
LBBW	694451	20.06.2011	30.09.11	30.06.26	3.600 TEUR	291 TEUR
Bayrische LB	1173550M					
	1311734	27.09.2010	01.11.11	30.06.25	1.114 TEUR	-48 TEUR

Die Gesellschaft hat in mittlerweile fünf Tranchen Genussrechte ausgegeben. Die fünfte Genussrechtsausgabe erfolgt seit November 2013 über einen Gesamtbetrag von 5 Mio EUR. Die Laufzeit der Genussrechte ist jeweils unbestimmt. Eine Kündigung ist jeweils frühestens zum Ende des 6. vollen Kalenderjahres nach Einzahlung des Genussrechtskapitals zum Jahresende möglich. Zum Ende des Geschäftsjahres 2017 wurden die Genussrechte gekündigt.

Zum Beginn des Geschäftsjahres waren TEUR 6.295 einbezahlt. Im Geschäftsjahr erfolgte eine Rückzahlung in Höhe von TEUR 1.973. Die Gesamtsumme der ausgegebenen Genussrechte beträgt zum Bilanzstichtag damit TEUR 4.322. Die Genussrechte werden jeweils mit 4,0 % p.a. auf den Nominalbetrag verzinst.

Die solarcomplex AG, Ekkehardstraße 10, 78224 Singen hat auf ihrer Hauptversammlung am 09.07.2015 beschlossen, durch Ausgabe von Genussscheinen im Umfang von TEUR 10.000.000 die Kapitalbasis der Gesellschaft zu stärken um den eigenen regionalen Kraftwerkspark zur Nutzung heimischer erneuerbarer Energien im Bodenseeraum auszubauen. Es werden 3.333 Genussscheine zum Nennbetrag von jeweils TEUR 3 ausgegeben. Die Gesamtsumme der ausgegebenen Genussscheine beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 9.821. Die Genussscheine werden jeweils mit 3,0 % p.a. auf den Nominalbetrag verzinst.

Am 06.02.2018 hat der Aufsichtsrat beschlossen, weitere Genussscheine mit einer Verzinsung zu

2,5% auf den Nominalbetrag aus zu geben. Die Gesamtsumme dieser ausgegebenen Genussscheine beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 1.245.

#### 4. Gesamtbetrag der gesicherten Verbindlichkeiten

Die Sicherungsrechte der in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten sowie mögliche Eintrittsrechte in Verträgen ergeben sich wie folgt:

Von den Verbindlichkeiten sind insgesamt TEUR 18.069 durch Grundschulden, Sicherungsübereignung / Sicherungsabtretung von Forderungen besichert, davon TEUR 18.069 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Diese gliedern sich wie folgt:

TEUR 6.000.000 Grundschulden, TEUR 12.069 Sicherungsübereignungen, Abtretungen von Forderungen sowie Eintrittsrechte in Verträge.

#### 5. Latente Steuern

Die Berechnung der latenten Steuern beruht auf temporären Differenzen zwischen Bilanzposten aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Betrachtungsweise gem. § 274 HGB. Die sich ergebenden Steuerbe- und Steuerentlastungen werden verrechnet angesetzt. Der zur Berechnung der latenten Steuern verwendete Ertragssteuersatz liegt bei 28,4 %. Der Gewerbesteuer-Hebesatz beträgt hierbei 360 %.

Der Ausweis der passiven latenten Steuer beruht auf der Ausübung folgender steuerrechtlicher Wahlrechte in der Steuerbilanz ( § 5 Abs. 1 EStG ):

- Bewertung der Rückbauverpflichtung für PV-Anlagen
- Bewertung der Rückstellung für Aufbewahrung
- Ausübung steuerrechtlicher Abschreibungswahlrechte auf das Sachanlagevermögen

Latente Steuern	Anfangsbestand	01.01.	EUR 771.451,47
	Zugang		EUR 194.682,89
Latente Steuern	Endbestand	31.12.	EUR 964.373,81

In der Summe ergab sich ein Minderergebnis gegenüber der Handelsbilanz i.H. von EUR 469.379,45. Der Ansatz der latenten Steuern beträgt zum Ende des Geschäftsjahres EUR 964.373,81.

#### Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB

Ferner bestehen Verbindlichkeiten aus Bürgschaften.

Die Haftungsverhältnisse gliedern sich wie folgt:

	Gesamt EUR 31.12.2018	Gesamt EUR Vorjahr	davon Grundschulden EUR
Bucheli Heiner	217.500,00	217.500,00	300.000,00
Solarcomplex GmbH&Co.KG Rickelshausen	1.355.355,00	1.355.355,00	
Solarcomplex GmbH&Co.KG Solar+Windkraft 1	2.600.000,00	0,00	
Solarcomplex GmbH&Co.KG Biogas Schönbuch	95.000,00	95.000,00	

## **D. ANGABEN ZU POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen folgende Beträge

- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	EUR 587.402,84
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten vorzeitig rückgeführter Darlehen sowie Laufzeitgeänderten Darlehen	EUR 247.694,00
- Versicherungsentschädigungen	EUR 74.233,36

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EUR 53.370,84 sowie Aufwendungen für Schadensfälle in Höhe von EUR 61.018,62.

## **E. SONSTIGE ANGABEN**

### I. Sonstige finanzielle Verpflichtungen § 285 Nr.3

Zum 31.12.2018 bestehen Verpflichtungen aus Leasingverträgen in Höhe von TEUR 107. Gegenstand der Leasingverträge sind Fahrzeuge und Fahrräder. Ferner bestehen Verbindlichkeiten aus Dach- und Flächenpachten in Höhe von TEUR 174.

### **Arbeitnehmer**

Am Bilanzstichtag waren im Unternehmen 40 Mitarbeiter ( Vj: 43 ) beschäftigt.

### II. Angaben zu den Organen der Gesellschaft

Zu Vorständen waren während des gesamten Geschäftsjahres bestellt:

Benedikt Müller, Kaufmann, 78239 Rielasingen

Florian Armbruster, Kaufmann, 78464 Konstanz

Eberhard Banholzer, Dipl. Ing. FH Verfahrens-u. Umwelttechnik, 78628 Rottweil

Gemäß § 286 Abs. 4 HGB unterbleibt die Angabe der Gesamtbezüge der Vorstände.

Der Aufsichtsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Aufsichtsrats-Vorsitzender:  
Dr. Rainer Luick, Professor an der FH Rottenburg, 78247 Hilzingen
2. stellvertretende Aufsichtsrats-Vorsitzende:  
Simone Rettich-Bickel, Kauffrau, 78351 Bodman
3. Dr. Hansjörg Reichert, Steuerberater-Rechtsanwalt, 78224 Singen

### III. Außerbilanzielle Geschäfte nach § 285 Nr.3a HGB

Sind nicht bekannt.

IV. Nachtragsbericht nach § 285 Nr. 33 HGB

Ein Vorgang von besonderer Bedeutung seit Bilanzstichtag war die Entscheidung des VG Freiburg vom 12.03.2019, wonach der Sofortvollzug der BlmSchG-Genehmigung für den Windpark Länge aufgehoben wird.

Hiergegen haben sowohl das Landratsamt Schwarzwald-Baar und das Regierungspräsidium Freiburg als auch die solarcomplex GmbH & Co HG Windpark Länge Beschwerde eingelegt. Somit geht das Verfahren zum VGH Mannheim. Ansonsten sind keine weiteren Vorgänge bekannt

V. Vorschlag zur Ergebnisverwendung nach § 285 Nr. 34 HGB

Das Geschäftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 92.161,88. Der Vorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss und den verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von EUR 31.358,07 auf neue Rechnung vorzutragen.

Singen, 03. Mai 2019

Der Vorstand

Bene Müller

Florian Armbruster

Eberhard Banholzer

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die solarcomplex AG, Singen

### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der solarcomplex AG, Singen – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Heidelberg, den 03. Mai 2019

**RNW** Rhein-Neckar Wirtschaftsprüfung GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Dähn)

Wirtschaftsprüfer

## **Teil J Angaben zu Anteilseignern und Wertpapierinhabern**

### **1.**

#### **Beherrschungsverhältnisse**

##### **Unmittelbare Beherrschung**

Da keiner der derzeit rund 1.200 Aktionäre der Gesellschaft über mehr als 6% des Grundkapitals der Gesellschaft verfügt, kann keiner der Aktionäre der Gesellschaft einen wesentlichen Einfluss auf diese ausüben.

##### **Mittelbare Beherrschung**

Die Gesellschaft hat derzeit keine Kenntnis über Verträge (wie z.B. Stimmbindungsverträge), welche eine mittelbare Beherrschung der Gesellschaft bedingen können.

##### **Zukünftige Veränderungen bei der Beherrschung der Gesellschaft**

Der Gesellschaft sind derzeit keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Gesellschaft führen könnte.

### **2.**

#### **Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren**

Staatliche Interventionen, Gerichtsverfahren oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Gesellschaft noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Gesellschaft und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten, haben im Zeitraum der letzten 12 Monate nicht stattgefunden.

### **3.**

#### **Potentielle Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen**

Alle zum Prospektdatum vorhandenen Vorstände und Mitglieder des Aufsichtsrates halten in unterschiedlichem Umfang Aktien der Gesellschaft. Hieraus können potentiell Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen der Organmitglieder als Aktionäre und ihren Aufgaben und Verpflichtungen als Organ der Gesellschaft sowie zwischen den Organmitgliedern entstehen. Der wesentliche potentielle Interessenkonflikt besteht dabei darin, dass die Organmitglieder als Aktionäre potentiell an der kurzfristigen Steigerung des Wertes der gehaltenen Aktien (z.B. durch schnelles Wachstum der Gesellschaft) interessiert sein können, während ihre Aufgaben und Verpflichtungen als Organe der Gesellschaft sie (z.B. unter Risikogesichtspunkten) ihnen eine Politik des langsameren Unternehmenswachstums gebieten.

Das Aufsichtsratsmitglied Dr. Hansjörg Reichert ist Inhaber einer Steuerberatungs-, Unternehmensberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei. Die Kanzlei wurde und wird von der Gesellschaft auf Basis jeweils gesondert erteilter Aufträge zu Marktpreisen mit Tätigkeiten aus den Bereichen Steuern, Buchhaltung und Bilanz, Recht und Unternehmensberatung (z.B. Controlling)

betrachtet. Hieraus können potentiell Interessenkonflikte zwischen dem privaten Interesse des Organmitglieds als Unternehmer und seinen Aufgaben und Verpflichtungen als Organ der Gesellschaft sowie zwischen den Organmitgliedern entstehen. Der wesentliche potentielle Interessenkonflikt besteht dabei darin, dass das Aufsichtsratsmitglied Dr. Hansjörg Reichert als Unternehmer an Maßnahmen und Entscheidungen der Gesellschaft interessiert sein kann, die ihm potentiell Aufträge verschaffen, während seine Aufgaben und Verpflichtungen als Aufsichtsratsmitglied ihm gebieten darauf hinzuwirken, dass solche Maßnahmen und Entscheidungen nicht, nicht zu diesem Zeitpunkt oder nur mit modifiziertem Inhalt erfolgen.

## Teil K Verfügbare Dokumente

Bei der Gesellschaft an ihrem Geschäftssitz in 78224 Singen, Ekkehardstr. 10 können während der Gültigkeitsdauer dieses Prospektes auf Wunsch die folgenden Dokumente eingesehen werden:

- die aktuelle Satzung der Gesellschaft;
- Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 nebst dem Bestätigungsvermerk über die Prüfung.

Die Satzung der Gesellschaft ist auch auf ihrer Internetseite ([solarcomplex.de/unternehmen/download.html](http://solarcomplex.de/unternehmen/download.html)) veröffentlicht, in die weiteren Dokumente kann auf elektronischem Wege nicht Einsicht genommen werden.

## **Teil L Genussscheinsbedingungen der solarcomplex AG**

### **§ 1 Ausgabe von Genussscheinen**

Die solarcomplex AG gibt Genussscheinskaptal in Höhe von € 2.499.000, gestückelt in 833 untereinander gleichberechtigte Genussscheine im Nennwert von jeweils € 3.000 aus. Die Genussscheine sind Inhaberpapiere.

### **§ 2 Genussscheinsregister / Erwerb von Genussscheinen / Verfahren bei der solarcomplex AG**

- (1) Für die Genussscheine richtet die solarcomplex AG ein Genussscheinsregister ein. Das Genussscheinsregister wird wie ein Aktienregister entsprechend § 67 AktG geführt. Im Verhältnis zur solarcomplex AG gilt als Genussscheinsinhaber nur, wer als solcher im Genussscheinsregister der solarcomplex AG eingetragen ist.
- (2) Der Interessent beantragt durch postalische Einsendung des Antragsformulars (Zeichnungsschein) die Zuteilung von Genussscheinen. Das gezeichnete Genussscheinskaptal ist nach Aufforderung durch die solarcomplex AG, welche an den Erwerber zusammen mit der Mitteilung über die Annahme des Zeichnungsantrags erfolgt, in voller Höhe einzuzahlen. Nach Eingang der Zahlung trägt die solarcomplex AG den Erwerber mit seinen Genussscheinen im Genussscheinsregister ein und übersendet und übereignet ihm die Genussscheine, wodurch der Erwerber Genussscheinsinhaber (Begebungsvertrag) wird. Die Genussscheine sind einzeln verbrieft, der Erwerber erhält für jeden Genussschein ein eigenes Wertpapier (Urkunde). Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) Die Genussscheinsinhaber sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten, insbesondere Änderungen ihrer Adresse und Bankverbindung der solarcomplex AG anzuzeigen.
- (4) Die solarcomplex AG ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die im Genussscheinsregister eingetragenen Genussscheinsinhaber zu leisten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Rechtsübergang gemäß § 5 oder § 6 dieser Bedingungen vor Fälligkeit von Zahlungsansprüchen aus den Genussscheinen der solarcomplex AG wirksam angezeigt wurde, die Eintragung im Genussscheinsregister aber noch nicht erfolgt ist.

### **§ 3 Verzinsung und Zahlungstermin**

- (1) Die ins Genusregister eingetragenen Genussscheine werden jährlich in Höhe von 2,5 % des Nennwerts fest verzinst. Erfolgt die Ein- oder Auszahlung des Kapitals nicht zum Beginn oder Ende eines Geschäftsjahres, erfolgt die Verzinsung zeitanteilig.
- (2) Die Verzinsung erfolgt – vorbehaltlich § 10 dieser Bedingungen - unabhängig vom Geschäftsergebnis der Gesellschaft, also auch dann, wenn sich ein Jahresfehlbetrag ergibt.
- (3) Die Zinsen für das abgelaufene Geschäftsjahr sind jeweils am 31. März des folgenden Jahres zur Zahlung fällig und werden von der solarcomplex AG auf das vom Genussscheinsinhaber zuletzt mitgeteilte Konto überwiesen.

### **§ 4 Laufzeit, Kündigung, Rückzahlung**

- (1) Die Laufzeit der Genussscheine ist unbestimmt. Eine ordentliche Kündigung ist beiderseits frühestens zum Ende des dritten vollen Kalenderjahres nach Einzahlung des Genussscheinkapitals zum Jahresende möglich. Wird nicht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um drei Kalenderjahre. Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den Regelungen in diesem Absatz 1 unberührt.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr jeweils zum Jahresende, erstmalig zu dem in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Genussscheine erfolgt zum Nennbetrag (Rückzahlungsbetrag)
- (4) Der Rückzahlungsbetrag ist zwei Wochen nach Eingang der Genussscheine (Urkunden) bei der solarcomplex AG zur Zahlung fällig und wird von der solarcomplex AG auf das vom Genussscheinsinhaber zuletzt mitgeteilte Konto überwiesen.

### **§ 5 Übertragung der Genussscheine / Verfahren bei der solarcomplex AG**

- (1) Die Genussscheine können jederzeit frei übertragen werden. Die Übertragung der Genussscheine bedarf keiner Genehmigung der solarcomplex AG.
- (2) Die Genussscheine sind Inhaberpapiere, ihre Übertragung erfolgt durch Einigung und Übergabe der Wertpapiere (Urkunden) gemäß §§ 929 ff. BGB. Gegenüber der solarcomplex AG gilt der Erwerber erst dann als Genussscheinsinhaber, wenn er ins Genussscheinsregister eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt nach Anzeige des Rechtsübergangs, sofern die

Berechtigung des neuen Rechteinhabers durch Vorlage der Genussscheine (Wertpapiere) nachgewiesen ist.

- (3) Zur Erleichterung der richtigen Abwicklung stellt die solarcomplex AG entsprechende Formulare zur Verfügung.

### **§ 6 Erbfolge**

- (1) Die Genussscheine sind vererblich.
- (2) Die Eintragung des Erben im Genussscheinsregister erfolgt durch Nachweis der Erbfolge mittels eines Erbscheines und Vorlage der Genussscheine (Wertpapiere). Die Eintragung eines Vermächtnisnehmers, dem der Erblasser die Genussscheine vermacht hat, erfolgt durch entsprechenden Nachweis über die erfolgte Erfüllung des Vermächtnisses durch den oder die Erben, den Testamentsvollstrecker o.ä. und Vorlage der Genussscheine (Wertpapiere).
- (3) Geht ein Genussschein auf mehrere berechnigte Personen über, so können deren Rechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Bis zur Bestimmung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte der Erben bzw. Vermächtnisnehmer mit Ausnahme des Zinszahlungsanspruchs. Eine Teilung des Genussscheins in eine Stückelung unter 3.000 Euro ist nicht möglich.

### **§ 7 Ausgabe weiterer Genussscheine, anderer Anleihen, Schuldverschreibungen o.ä.**

- (1) Die solarcomplex AG behält sich vor, zukünftig weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben.
- (2) Ein Bezugsrecht der Genussscheinsinhaber bei einer weiteren Genussscheinsausgabe ist nur gegeben, wenn die Hauptversammlung dies beschließt.
- (3) Die Genussscheinsinhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Zinsansprüche vorrangig vor den Zinsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussscheine entfallen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bei Ausgabe von anderen Anleihen, Schuldverschreibungen, Genussrechten o.ä. entsprechend.

## **§ 8 Bestand der Genussscheine**

Der Bestand der Genussscheine wird weder durch Umwandlung (z.B. Wechsel der Rechtsform) der solarcomplex AG noch durch Bestandsübertragung berührt.

## **§ 9 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten / Nichtanwendung Schuldverschreibungsgesetz**

- (1) Die Genussscheine gewähren Zinszahlungsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Hauptversammlung der solarcomplex AG beinhalten.
- (2) Das Schuldverschreibungsgesetz findet keine Anwendung; ein gemeinsamer Vertreter für die Genussscheinsinhaber wird nicht bestellt.

## **§ 10 Nachrangigkeit / Liquidationserlös**

- (1) Die Forderungen aus den Genussscheinen treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die solarcomplex AG im Rang zurück.
- (2) Im Fall der Liquidation sind die Forderungen nach den Rechten der Gläubiger und vor denen der Inhaber der Gesellschaftsanteile der solarcomplex AG zu bedienen; eine Beteiligung am Liquidationserlös erfolgt nicht.
- (3) Der Genussscheinsinhaber hat keinen Anspruch auf Auszahlung von Zinsen und Rückzahlungsbetrag (§ 4 Absatz 3), wenn diese zur Insolvenz der solarcomplex AG führen würde. Die Forderungen aus den Genussscheinen werden im Fall eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der solarcomplex AG erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger berücksichtigt.

## **§ 11 Änderungen der Genussscheinsbedingungen**

- (1) Nachträglich können die Bestimmungen über den Nachrang (§ 10) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 4) nicht verkürzt werden.
- (2) Die solarcomplex AG ist nur in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Genussscheinsbedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen:

- a) Änderung der steuerlichen Behandlung von Genussscheinen bei der solarcomplex AG, insbesondere wenn die Zinszahlungen an die Genussscheinsinhaber das Einkommen der solarcomplex AG nicht mehr mindern;
- b) Änderungen, die eventuell aufgrund einer Rechtsformänderung der solarcomplex AG erforderlich werden,
- c) Änderung der Fassung (Stückelung der Genussscheine),
- d) Änderungen, die für die Herstellung der Handelbarkeit auf einer Internetplattform erforderlich sind.

Die Änderung erfolgt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Unternehmens, der Aktionäre und der Genussscheinsinhaber und wird mit schriftlicher Mitteilung an die Genussscheinsinhaber wirksam.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Für die Genussscheinsbedingungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort ist Singen/Hohentwiel. Soweit zulässig wird der Gerichtsstand Singen vereinbart. Für den Fall, dass der Genussscheinsinhaber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird Singen/Hohentwiel als örtlicher Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussscheinsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch die solarcomplex AG nach billigem Ermessen durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn dieser Bedingungen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten am nächsten kommt. Die Ersetzung wird mit schriftlicher Mitteilung an die Genussscheinsinhaber wirksam. Sollten die Genussscheinsbedingungen eine Lücke enthalten, gilt dieser Absatz 3 entsprechend.

## **Teil M Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen**

Werden Verträge außerhalb von Geschäftsräumen oder über Fernabsatzgeschäfte geschlossen, ist die solarcomplex AG verpflichtet, nachfolgende Informationen gemäß Art. 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB zur Verfügung zu stellen.

- 1. Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3-4 EGBGB** – Identität des Unternehmens mit Handelsregister, Vertretung, ladungsfähige Anschrift und sonstigen Kommunikationsdaten
  - a) solarcomplex AG, Ekkehardstraße 10, 78224 Singen
  - b) Handelsregister: Amtsgericht Freiburg i.Br., HRB 701484
  - c) Telefonnummer: 07731/8274-0, Telefax: 07731/8274-29, email: box@solarcomplex.de
  
- 2. Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB** – Hauptgeschäftstätigkeit der solarcomplex AG und für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Die solarcomplex AG plant, errichtet und kauft Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung. Sie bedarf für ihre Tätigkeit keiner Zulassung durch eine Aufsichtsbehörde.

- 3. Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB** – Wesentliche Merkmale der Genussscheine und Informationen zum Zustandekommen des Vertrages

Hinsichtlich der wesentlichen Merkmale wird auf den vorliegenden Wertpapierprospekt, insbesondere die Genussscheinbedingungen in Teil K dieses Prospektes verwiesen. Der Anleger erwirbt Genussscheine in Form von verbrieften Inhaberpapieren. Die Genussscheine werden ab Einzahlung mit 2,5 % pro Jahr fest verzinst. Der Erwerb der Genussscheine kommt durch Annahme der Zeichnungserklärung durch die Gesellschaft und Ausgabe der Genussscheine nach Zahlung durch den Anleger zustande. Genussscheine stehen nur vor der Schließung der Emission und nur in dem im Wertpapierprospekt definierten Umfang zur Verfügung; der Anleger hat demnach keinen Anspruch auf Annahme seines Angebotes.

- 4. Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 6-7 und 11 EGBGB** – Angaben zum Gesamtpreis einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile und Steuern sowie sonstiger Kosten

Jeder Genussschein mit einem Nennbetrag von 3.000,00 EUR kostet 3.000,00 EUR. Es muss mindestens 1 Genussschein gezeichnet werden. Höhere Einlagebeträge müssen durch 3.000,00 EUR ohne Rest teilbar sein. Weitere Kosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt. Die Abgeltungssteuer wird abgeführt.

- 5. Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 8 EGBGB** – Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind

Die mit den Genussscheinen verbundenen Risiken sind im vorliegenden Wertpapierprospekt ausführlich in einem eigenen Kapitel mit dem Titel „Risikofaktoren“ erläutert.

- 6. Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 9 EGBGB** – Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere hinsichtlich des Preises

Der Preis für die Genussscheine entspricht ihrem Nennbetrag und ist während der Dauer der Ausgabe unveränderlich.

- 7. Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB** – Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung

Der gezeichnete Genussscheinbetrag ist auf ein zu benennendes Konto der solarcomplex AG per Überweisung einzuzahlen. Bei nicht fristgerechter Einzahlung steht der solarcomplex AG ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Nach Eingang der Zahlung erhält der Zeichner die Genussscheine übersandt. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jährlich nachträglich zum 31.03.

- 8. Artikel 246 b § 1 Abs. 12 EGBGB** – Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) für die erbrachte Leistung zu zahlen hat.

Die Willenserklärung des Zeichners auf Abschluss des Genussscheinvertrages kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen werden. Die Einzelheiten des Widerrufsrechtes ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung, die Bestandteil des Zeichnungsscheines ist, der dem Anleger ausgehändigt wird und welche im vorliegenden Wertpapierprospekt nachfolgend ebenfalls abgedruckt ist. Als Folge des wirksamen Widerrufs sind die von beiden Seiten empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Leistungen nicht vollständig zurückgewährt werden, ist Ersatz zu leisten. Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Widerruf zu erfüllen.

- 9. Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 13-14 EGBGB** – Mindestlaufzeit, Kündigung und Fortsetzung des Vertrages mangels Kündigung sowie etwaige Vertragsstrafen

Die Laufzeit der Genussscheine ist unbestimmt. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ende des dritten vollen Kalenderjahres nach Einzahlung des Genussscheinkapitals zum Jahresende möglich. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 1 Jahr einzuhalten. Wird nicht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um drei Kalenderjahre. Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

- 10. Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 15-16 EGBGB** – Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht im Verhältnis zum Verbraucher zu Grunde gelegt wird, Vertragsklausel über das anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht

Die Genussscheine werden nur in Deutschland angeboten und verkauft. Es gilt alleine das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Im Verhältnis zu Verbrauchern ergibt sich das zuständige Gericht alleine aus den gesetzlichen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO).

- 11. Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 17-18 EGBGB** – Sprachen der Genussscheinsbedingungen und der vorliegenden Vorabinformationen und außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem die solarcomplex AG unterworfen ist

Die Genussscheinsbedingungen und diese Vorabinformationen müssen und sind alleine in deutscher Sprache abgefasst (sein). Bei einer Auseinandersetzung sind die Zivilgerichte sachlich zuständig. Vorgeschriebene außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren existieren nicht.

## **Widerrufsbelehrung**

### **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Fax, Email) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

solarcomplex AG, Ekkehardstraße 10, 78224 Singen  
Telefax: 07731/8274-29, email: box@solarcomplex.de

### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

## Wie zeichne ich ?

1. Sie können Genussscheine mit einer Mindestbeteiligung von 3.000 EURO (entspricht 1 Genussschein) zeichnen. Höhere Beträge müssen durch 3.000 teilbar sein. Grundlage Ihrer Beteiligung sind die in diesem Prospekt in vollem Wortlaut abgedruckten Genussscheinsbedingungen.
2. Den Genussscheins-Antrag (Zeichnungsschein) erhalten Sie auf Anfrage per Post von der solarcomplex AG. Sie können diesen auch unter [solarcomplex.de](http://solarcomplex.de) aufrufen und ausdrucken.
3. Bitte füllen Sie den Genussscheins-Antrag vollständig aus und unterzeichnen Sie ihn in den dafür vorgesehenen, farbig hinterlegten Feldern. Bitte unterzeichnen Sie auch die Belehrung über das Widerrufsrecht.

Zu Ihrem Widerrufsrecht und unseren Informationspflichten beachten Sie bitte auch die vorstehend in diesem Teil M. abgedruckten Informationen zum Vertragsabschluss außerhalb von Geschäftsräumen und beim Fernabsatz sowie die Widerrufsbelehrung.

4. Den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Genussscheins-Antrag senden Sie bitte per Post an die solarcomplex AG, Ekkehardstr. 10, 78224 Singen. Sie können den Zeichnungsschein auch vorab per Fax an 07731 8274-29 schicken.
5. Die Annahme Ihres Genussscheins-Antrags (Zeichnungsschein) wird Ihnen schriftlich bestätigt, verbunden mit der Aufforderung zur Einzahlung des Genussscheinkapitals.
6. Ihr Genussscheinskapital ist in einem Betrag auf das Sonderkonto der Gesellschaft (IBAN: DE 03 6925 1445 0005 6020 81, Sparkasse Engen-Gottmadingen, BIC: SOLADES1ENG) einzubezahlen. Die Verzinsung des Genussscheinskapitals beginnt mit Eingang auf dem Konto.
7. Nach Eingang Ihrer vollständigen Zahlung werden Sie mit Ihren Genussscheinen ins Genussscheinsregister der solarcomplex AG eingetragen und erhalten Sie Ihre Genussscheine übersandt. Die Genussscheine sind Wertpapiere, bitte bewahren Sie diese sorgfältig auf.

## **Teil N Impressum**

### **Prospektherausgeber und Anbieter**

solarcomplex AG, vertreten durch den Vorstand Bene Müller, Florian Armbruster und Eberhard Banholzer

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Prospektherausgebers.  
Alle Rechte vorbehalten.

Copyright: 2019 solarcomplex AG, Singen